



Unmaßgeblicher Entwurf
zu
einer neuen
Vormundschaftsverordnung
in
einem teutschen
Territorialstaat.

P. 246.

Verfaßt

von

Anton Hoffmann,

b. K. L.

und Hofgerichtsadvokat in Mainz.

Frankfurt am Main,
bei Friedrich Eßlin

1788.





Jedem

teutschen Fürsten, dem das Wohl seiner Un-
mündigen, von Eltern verlassenen Unterthanen mehr als sein eigenes am Herzen liegt,
und der dasselbe zu befördern sucht, mit wahrer
Liebe unterthänigst zugeeignet und
gewidmet vom

Verfasser.



Vorrede.

Ich wage es dem Publikum diesen meinen unmasgeblichen Entwurf zu einer neuen Vormundschaftsverordnung mit völliger Hochachtung mitzutheilen.

Daß diese Arbeit ganz vollständig und für jeden teutschen Territorialstaat passend sei, glaube ich selbst nicht, weshalb ich denn auch in dieser Rücksicht keine Vorwürfe erwartete. — Mein Geschäft war es nie, und soll es auch nie werden, ohne Auftrag und Vollmacht von einem oder dem andern Staate zu haben, Entwürfe zu ganzen Gesetzbüchern oder einzelnen Gesetzen zu schmieden. — Ich kan und werde auch daher nie erwarten, daß dieser mein Entwurf in einem oder dem andern teutschen Staate als ein gültiges Gesetz angenommen werde. Die einzige Absicht dieser meiner Arbeit ist, jeden teutschen Fürsten aufmerksam zu machen, damit er die vorz

mundschaftliche Verfassung in seinem Staate genau untersuche, und die entdeckten Mängel zu verbessern sich bemühe, welche Absicht denn mir gewißlich niemand verargen wird noch kan, zumal man fast in ganz Teutschland allgemeine Klagen über vormundschaftliche Verfassung und Verwaltung erheben hört. — Ist es vielleicht für Minderjährige nicht schon hart genug, in ihrer Kindheit ihre Eltern zu verlihren, sollen sie auch noch bei der Verwaltung ihres Vermögens, entweder durch Nachlässigkeit, oder vielleicht gar durch Bosheit ihrer von der Obrigkeit bestellten Vormünder verkürzt werden? Viele werden mir freilich die in dem römischen Recht in dieser Materie genugsam getroffenen Vorkehrungen vorweisen, und auf diese Art meine Arbeit für unnütz halten; allein diese alle bitte ich, daß sie diese meine Vorrede doch mit Aufmerksamkeit lesen möchten, um sehen zu können, daß es nie mein Wille war, das römische Recht zu verbessern. — Ferner wie viele Vormünder giebt es nicht in Teutschland, die aus Mangel der Sprache ohnmöglich die römische Ges.

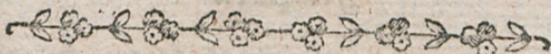
sehe verstehen, mithin auch nicht wissen können, wie sie sich bei der Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegbefohlenen zu verhalten haben; für diese ist es hart, wenn sie in zweifelhafte Fälle kommen; denn wenn Minderjährige volljährig geworden, und ein Vergehen in der geführten Vormundschaft entdecken, so wird Vormund und Pflegbefohlenen in einen Prozeß verwickelt; Prozesse aber sollten so viel möglich abgeschafft werden. Ich wenigstens halte den Staat, in welchem die Einwohner gar keine, oder sehr wenige Prozesse führen, für den glücklichsten. Um also solche zu nichts taugende Prozesse zu vermeiden, sollte in jedem Staate eine teutsche Vormundschaftsverordnung entworfen, und promulgirt, diese promulgirte Verordnung in Menge gedruckt, und wenn jemand eine Vormundschaft anträte, dann sollte demselben ein Exemplar von dieser Vormundschaftsverordnung zugestellet werden. Bei so gestalteten Sachen wüßte der Vormund sich in jedem wichtigen Falle Raths zu erholen; der Vormund würde alles nach den Gesäßen verwal-

ten, der Minderjährige könnte, nach erlangter Volljährigkeit, sein, während seiner Minderjährigkeit, wohl verwaltetes Vermögen ohne langwierige Prozesse führen zu müssen, in Besitz nehmen, und mit diesem Vermögen dem Staate als ein wohlhabender Bürger nützlich werden. Eine übelgeführte Vormundschaft schadet nicht nur dem Minderjährigen, sondern auch dem Staate. Denn wenn ein volljährig gewordener Minderjährige kein eigenes Vermögen mehr hat, so fällt er gemeiniglich dem Staate als ein unnützes Mitglied zur Last. Nun empfehle ich mich dem ganzen zu verehrenden Publico, und unterwerfe mich, in Rücksicht des Entwurfes selbst dem strengsten, in Rücksicht der in selbigem herrschenden Schreibart aber einem etwas gelinderen Urtheil.

Geschrieben,

am 18. Jul. 1788.

Anton Hoffmann.



Kurze Uebersicht
dieses
unmaßgeblichen Entwurfs
einer neuen
Vormundschaftsverordnung
in einem
teutschen Territorialstaat.

- A. Von denen Personen, die der Vormundschaft unterworfen. 1tes Buch.
- a.) Von den Minderjährigen. Tit. I. § 112.
 - b.) Rechtswohlthaten der Minderjährigen, § 317.
 - c.) Von den übrigen Personen, so der Vormundschaft unterworfen. Tit. III. § 810.
- B. Von denen Personen, die die Vormundschaft führen. 2tes Buch.

a.) Von dem vormundschaftlichen Gericht,
oder Vormundschaftsrichter. 1ter Abschnitt.

A.) Von dem vormundschaftlichen Gericht im allgemeinen, § 13.

B.) Von den Pflichten des vormundschaftlichen Gerichts.

a.) Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung der Ernennung der Vormünder, § 4/12.

b.) Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts, in Ansehung des Inventarii, § 13/20.

c.) Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung der Mobilienvergaftung, § 21/30.

d.) Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung der Liquidationis massa, § 31/35.

e.) Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung der unbeweglichen Güter und Gerechtsame, 36/37.

- f.) Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung der Veräußerung der unbeweglichen Güter, § 38:40.
- g.) Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung der Verpachtungen der unbeweglichen Güter, 41:47.
- h.) Von dem eigentlichen Vormund, und den Pflichten des Vormunds. 2ter Abschnitt.
- A.) Von dem Vormund im allgemeinen, § 1:4.
- B.) Von der Pflicht des Vormunds in Ansehung der Erziehung seiner Pflegebefohlenen, und in Ansehung der zu reichenden Alimente, § 5:15.
- C.) Von der Pflicht des Vormunds in Ansehung der Güterverwaltung, § 16:22.
- D.) Von der Pflicht des Vormunds, über die geführte Vormundschaft Rechnung abzulegen, § 23:29.

- E.) Von der Belohnung der Vormünder, § 30.
- E. Von Endigung der Vormundschaft, und was bei Endigung derselben zu beobachten.
- a.) Von der Endigung der Vormundschaft, § 113.
- b.) Von der Auslieferung der gewesenen Minderjährigen, § 45.
- c.) Von den Klagen, welche der Minderjährige anstellen kan, und gegen wen er selbige richten muß, § 6.
-



Unmaßgeblicher Entwurf
311
einer neuen
Vormundschaftsverordnung
in einem
teutschen Territorialstaat.

Erstes Buch.
Von denen Personen, die der Vormundschaft
unterworfen.

Tit. I.
Von den Minderjährigen.

§. I.
Bestimmung der Minderjährigen.

Alle Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche das 21te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind minderjährig, mithin unfähig, sowohl gerichtliche, als außgerichtliche verbindende Handlungen zu schliessen und zu unternehmen.

Anmerk. Nach den alten teutschen Gesetzen wurden alle Teutschen mit dem 21ten Jahre volljährig, dieses beweiset itens das sächsische Landrecht oder der sogenannte Sachsenspiegel, in welchem es Lib. I. Art. 42. heißt: „ über „ 21 Jahre ist der Mann zu seinen „ Jahren kommen, — welches Mans „ nes Alter man nicht weiß, hat er „ Haar in dem Bart, und danieden „ unter jeglichem Arm, so soll man „ wissen, daß er zu seinen Jahren „ kommen ist. “ itens das schwäbische Landrecht, oder der sogenannte Schwabenspiegel, in welchem Cap. I §. 2. folgende Worte zu lesen: „ der 21 Jahr alt ist, der soll „ das Vorstding suchen, da er geseß „ sen ist. “

Nach den legibus Wisigothorum Lib. IV. Tit. III. §. 3. wird zur Erlangung der Volljährigkeit nur das 20te Jahr erfordert, die Longobarden hingegen setzten noch einen weit kürzern Termin. (a) Nachdem aber das römische Recht in Deutschland bekannt wurde, wurden fast durch

(a) Hierüber siehe: Zellfelds vollständige Sammlung aller üblichen und brauchbaren Rechte im heil. römischen Reiche sub voce Alter, pag. 180. —

Senkenbergs Anfangsgründe der teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit, ersten Buch, Kap. 17. pag. 53:55. —

gänglich alle alte teutsche Gesetze aus dem ganzen übertriebenen Aberglauben, daß das teutsche Reich eine Fortsetzung des alten römischen Reichs, und Justinian eben so gut ein Vorfahrer vom Kaiser Maximilian, als von den ehemahligen Kaisern, die nach Justinian entweder zu Rom, oder zu Konstantinopel regieret hatten, sei, mithin das von Justinian verfertigte Gesetzbuch so gut seine verbindende Kraft habe, als wenn es Maximilian selbst verfertigt hätte, wo nicht ganz verdrängt, doch wenigstens verdunkelt. Dieß mag denn auch die eigentliche Veranlassung sein, warum man heutiges Tages in den meisten Provinzen Teutschlandes (Sachsen, Baiern und Oestreich ausgenommen) um seine Volljährigkeit erreicht zu haben, das 25te Jahr zurückgelegt haben muß. Meiner unmaßgeblichen Meinung zu folge glaube ich, daß es weit besser sei, wenn man die Jahre der Minderjährigkeit auf das in den alten teutschen Gesetzen schon bestimmte 21te Jahr einschränkte, als daß man hierin dem römischen Recht folge, zumahl in diesem Jahre gewißlich jedermann seine gehörige Vernunft hat, und deswegen auch ganz sicher in Rücksicht seines eignen Vermögens sein eigener Verwalter sein kan, wenn ihm anderst sein Vormund in den vorhergehenden Jahren von dem Zustande und den einzelnen Verhältnissen seines Vermögens unterrichtet, welches denn auch die eigentliche Pflicht des Vormunds erfordert.

§. 2.

Aller Unterschied zwischen infantibus, impuberibus & minoribus wird aufgehoben.

Anmerk. Der Unterschied zwischen infantibus, impuberibus & minoribus hat in der Vormundschafsmaterie keinen eigentlichen praktischen Nutzen, daher man auch denselben ganz sicherlich ohne alles Bedenken aufheben kan.

Tit. II.

Bestimmung der Rechtswohlthaten der Minderjährigen.

§. 3.

Ob Minderjährige sich verbinden können.

Minderjährige können sich rechtskräftig nicht verbinden, daher sie denn auch an keine von ihnen wirklich eingegangene Kontrakte gebunden, es seie denn, daß diese von ihnen eingegangene Kontrakte oder Obligationen wirklich zu ihrem Besten seien.

§. 4.

Alle volljährige Personen aber, welche mit einem Minderjährigen kontrahiren, sind den Kontrakt zu erfüllen gebunden, und können von dem, was sie geleistet, nur das wieder zurück fordern, wodurch der Minderjährige reicher geworden und noch wirklich ist. —

§. 5.

Die Minderjährigen aber, welche ein Gewerbe oder Handlung haben, sind an die Handlungen und Kontrakte, welche in Rücksicht dieses Gewerbs oder Handlung eingegangen, und einen Bezug auf dasselbe haben, so als wenn sie ein jeder anderer Volljähriger eingegangen, gebunden. —

§. 6.

Ein sich boshafter Weise für volljährig ausgebender Minderjährige, ist einer der Willkühr seines Richters überlassenen Strafe ausgesetzt. —

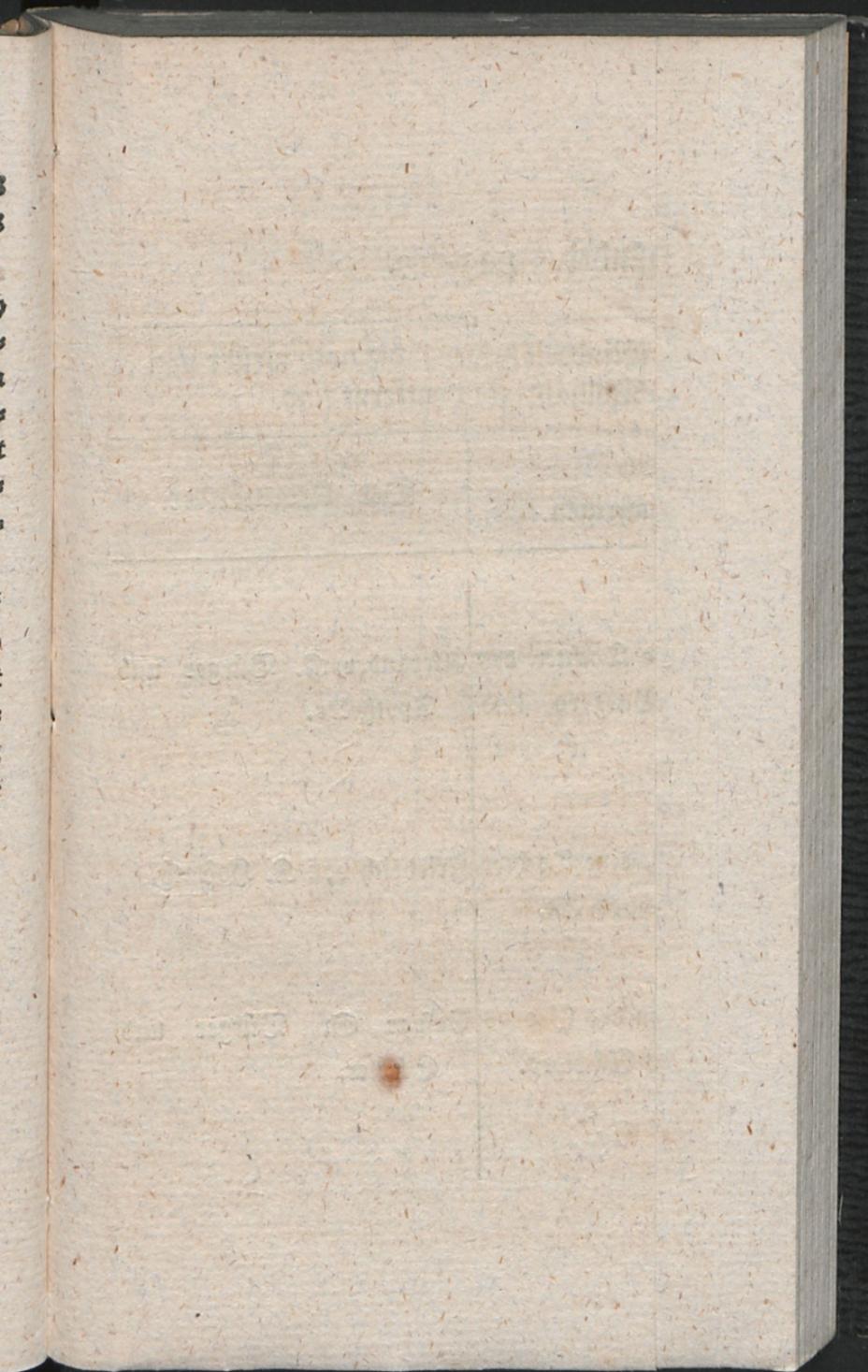
Anmerk. Das römische Recht verordnet in den Gesetzen des Codicis 1. 2. & 3. si minor se majorem dixerit, daß der Minderjährige, welcher sich boshafter Weise für volljährig ausgegeben, den Kontrakt oder die Obligation zu erfüllen schuldig und gehalten sein soll, und zwar aus dem Grunde, weil die hierbei zu Grund gelegte Bosheit das Alter ergänzte. Dieses ist aber meiner unmaßgeblichen Meinung zufolge zu drückend für Minderjährige, denen doch einzig und allein wegen ihres Unverstandes und Leichtsinns so viele Rechtswohlthaten verstattet sind.

Haben nicht Minderjährige, die sich, um Geld zu erhalten, mit dem sie ihre eingebilbete Bedürfnisse befriedigen wollen, für volljährig ausgeben, den nemlichen Leichtsinn wie ande-

re — warum sollen denn diese wegen ihres Leichtsinns mit einer Strafe, die sie Zeitlebenß drücken wird, belegt werden.

Man wird mir freilich einwenden, daß sich jeder Bürger auf diese Art bei jeder Geldausleiher fürchten müsse, um das seinige zu kommen, zumahl man einem solchen Unmündigen, der sich für volljährig ausgibt, nicht ansehen könne, ob er die vorgegebene Volljährigkeit erreicht, oder nicht. Diesem gegründeten Einwurf setze ich entgegen.

imo die Geldausleiher wissen ja alle, daß man Minderjährigen kein Geld leihen soll, sind diese aber im Zweifel, ob der Geldsolicitant minderjährig sei, so können diese bei dem Gericht, oder gewesenen Vormund Erkundigung einholen, und auf solche Art sich von der Wahrheit dieses Vorgebens überzeugen, man könnte aber auch noch zum Ueberfluß an die an jedem Gerichtshause befindliche schwarze Tafel von viertel Jahr zu viertel Jahr ein Verzeichniß der Minderjährigen mit Bestimmung ihres Vormunds, und dem Tage an welchem die darauf angemerkte Minderjährige volljährig würden, anheften, und eben dieses nemliche Verzeichniß durch das gewöhnliche öffentliche Wochenblatt bekannt machen, durch welches dann dieser Unfug fast ganz aufgehoben sein würde. Ich lege



hres
denz

sich
uss,
zu
ains
icht
ähs
Dea

af
nd
nt
es
g
er
u
n
f
,
B
a
e
:



Verzeichniß
der Minderjährigen, nebst Anzeigung ihrer Vormünder. pag. 19.

Verzeichniß der Minderjährigen, die in diesem viertel Jahr zu ihrer Volljährigkeit gelangen.			Nahmen der Minderjährigen, die noch weiter von ihrer Volljährigkeit entfernt sind.	
Nahmen der Minderjährigen.	Der Vormünder.	Tag der Volljährigkeit.	Nahmen der Minderjährigen.	Der Vormünder.
Johann M. ein Sohn des Jakobs M. Bürgers und Schreinermeisters.	Niklas M. Glaser dahier.	Am 12. Febr.	Elisabetha K. eine Tochter des Heinrichs F. Bürgers und Schusters.	Alexander K. Bürger und Apotheker.
Anton K. ein Sohn des Johann K. Bürgers und Schlossers.	Ludwig D. Schustermeister.	Am 19. Febr.	Katharina von St. eine Tochter des Herrn Rath's von St.	Friedrich von K. Hofrath.
Carl L. ein Sohn des Jakobs L. Notarii und Procuratoris, —	Anton S. Advokat.	Am 20. März.	Georg M. ein Sohn des Georgs M. Bürgers und Säcklers.	Caspar S. Bürger und Säckler.
Anna H. eine Tochter des Theodors H. Bürgers und Zimmermeisters.	Carl H. Bürger und Zimmermeister.	Am 29. März.		

Der Minderjährig

Verzeichniß der Minderjährigen, die
zu ihrer Volljährigkeit g

Nahmen der Minderjährigen.	Der Vormünd
Johann M. ein Sohn des Jakobs M. Bürgers und Schreinermeisters.	Niklas M. t dahier.
Anton K. ein Sohn des Jo: hann K. Bürgers und Schlossers.	Ludwig D. (stermeister,
Carl L. ein Sohn des Ja: kobs L. Notarii und Pro: curatoris, —	Anton S. : fat.
Anna H. eine Tochter des Theodors H. Bürgers und Zimmermeisters,	Carl H. B und Zimme ster,

ein Modell eines solchen Verzeichnisses hier bei.
Vide tabulam adjectam.

ztes. Es giebt aber auch Geldausleiher, welche gar wohl wissen, daß ihre Geldsolicitanten zu ihrer Volljährigkeit noch nicht gekommen, um aber ihren eigentlichen Wucher mit mehr Sicher- und Gewißheit treiben zu können, den Minderjährigen sich für volljährig auszugeben veranlassen, dann nachher den Leichtsinn und Unverstand der Minderjährigen mißbrauchen, und dieselbe nach Wohlgefallen hintergehen, und um das ihrige betrügen; diese Wucherer verdienen meiner Meinung nach, nebst einer anderen bürgerlichen Strafe, daß sie für ihr dem Minderjährigen gegebenes Geld nichts empfangen. — Auf diese Art ist im preussischen verbotben, Minorennen und Kindern in väterlicher Gewalt, es seie heimlich oder öffentlich, auf Handschriften oder Wechselbrieife, Unterpfand oder auch Bürgschaften, Geld zu leihen; und wer wider dieses Verbotb fehlet, der verliert nicht nur sein vorgeschossenes Kapital, sondern auch noch das gedoppelte Quantum desselben, wovon 3 Theile dem stößdamischen Waisenhause, und ein Theil dem Denuncianten überliefert werden. (a)

B 2

(a) Edikt wider das Geldausleihen und Vorgen an Minderjährige, die noch unter ihren Eltern oder

Minderjährige können auf ihre Rechtswohlthaten weder eidlich, noch auf irgend eine andere Art verzichten. —

Anmerk. Nach dem L. 1. Si adversus venditio-
nem & athen. sacram. puber. ist der Minder-
jährige, der seinen Kontrakt oder Obligation
mit einem Eide bekräftigt, den Kontrakt oder
Obligation zu halten schuldig, welches ebens-
falls meiner unmaßgeblichen Meinung zu Folge
zu drückend für Minderjährige ist, indem ein
Minderjähriger, mit eben dem nemlichen Leicht-
sinn 10 ja 20 körperliche Eide ablegt, daß er
diesen Kontrakt oder Obligation halten wolle,
mit welchem er diese ihm nachtheilige Obligat-
ion eingegangen. — Die Rechtswohlthaten
sind aber den Minderjährigen einzig und allein
wegen ihres Leichtsinns gegeben, mithin könn-
en selbige auch nicht mit dem nemlichen Leicht-
sinn auf selbige verzichten.

Tit. III.

Von den übrigen Personen, so der Vormunds-
schaft unterworfen. —

Vormünder Gewalt stehen, vom 22. Jan. 1730.
c. c. March. Tom. 2. Abth. 1. pag. 801. vom 7. Okt.
1740. Cont. 4. pag. 191. Edikt vom 7. Okt. 1749.
ibidem. —

§. 8.

Alle Personen, die solche Gebrechen an sich haben, die sie an der Verwaltung ihres Vermögens und an ihrer eignen Selbsterhaltung hindern, sind der vollen Vormundschaft unterworfen. —

Anmerk. Unter diese Klasse rechne ich die Blinde, völlig Taube und Stumme, die bis zur Narrheit Verrückte, und endlich die Wahnsinnige. —

§. 9.

Ein jeder, der an übermäßige Schwelgereien, Pracht und Leppigkeit gewöhnt ist, oder sonst unbesonnene Handlungen begehet, so daß zu befahren steht, daß er auf diese Art sein ganzes Vermögen durchbringen würde, ist einem Vormund jedoch nur in Rücksicht der Verwaltung seines Vermögens unterworfen. —

§. 10.

Jeder, der sich von dem Orte seiner Wohnung entfernt hat, ohne daß er jemand zur Verwaltung seiner Güter und sonstigen Geschäften bestellet, und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, ist ebenfals einem Güterverwalter unterworfen. —

Zweites Buch.

Von den Personen, die die Vormundschaft
führen.

Erster Abschnitt.

Von dem Vormundschaftsrichter ober vormundschaftlichen Gericht. —

Erster Absatz.

Von dem vormundschaftlichen Gericht im allgemeinen.

§. I.

Bestimmung des Gerichts.

Dieses Gericht soll bestehen aus einem adelichen Präsidenten, einem gelehrten Direktor, 3 gelehrten und 3 bürgerlichen Assessoren.

Anmerk. Man wird schwerlich einen teutschen Staat, sei er auch noch so groß oder klein, antreffen, in welchem ein besonderes Vormundschaftsgericht befindlich ist, indem fast durchgehends alle Richter, unter deren Gerichtszwang die verstorbenen Eltern des Minderjährigen gestanden, die Vormundschaftsachen desselben zu besorgen haben; da aber die Sorge des Landesherrn, daß diese Personen, welche durch verschiedene Ereignisse unmündig und

von Eltern verlassen sind, dem Staat als nützliche Glieder erzogen, und ihr ihnen zustehendes Vermögen auf das beste verwaltet werde, das mit dieselbe nicht einstens als unvermögende Einwohner dem Staate zu Last fallen, ein Landesherrliches Polizeirecht ist, und dieses weit besser durch ein besonderes Kollegium als durch die ohne hin schon mit Justizsachen überhäufte Richter besorgt werden kan, so glaube ich, daß dieser mein Entwurf in dieser Rücksicht von einem sachkundigen Leser nicht mißbilligt werden wird. —

Anmerk. Da man bei Vormundschaftsachen nicht sowohl die römische Rechtswissenschaft, als eine gute natürliche Philosophie und gute Erziehungs- nebst Haushaltungskunst verstehen muß, so ist es meiner unmaßgeblichen Meinung zu folge auch nützlich, von dem Bürgerstand, von welchem ohne hin fast die meisten Minderjährige sind, einige rechtschaffene erfahrene Männer zu diesem Kollegio zu gebrauchen. —

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit dieses Kollegiums erstreckt sich jedoch nicht weiter, als auf Vormundschaftsachen der Stadt, in welcher dasselbe angeordnet; nebst der ihr zugehörigen Ortschaften, in den übrigen Ortschaften dieses Staats kömmt die

Vormundschafsbirektion dem Oberamte zu, unter dessen Distrikt das befragte Ort gelegen, jedoch sollen auch hier ein oder der andere Bürger mit beigezogen werden.

§. 3.

Die bürgerlichen Assessoren haben in Erziehungs- und Administrationsfachen eben so gut wie die Gelehrten eine volle Stimme. —

Zweiter Absatz.

Von den Pflichten des Vormundschaftsgericht.

Tit. I.

Von der Pflicht des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der Ernennung der Vormünder.

§. 4.

So bald zwei Eheleute verstorben, und ein oder mehrere Kinder hinterlassen haben, und dem Vormundschaftsgericht die Anzeige hievon entweder von dem Nachbarn oder von dem Pfarrherrn, welcher letztere bei Vermeidung einer Strafe von mehreren Reichsthalern, noch an dem Tag des Todesfalls oder wenigstens den Tag darauf entweder mündlich oder schriftlich das Absterben der Eltern, nebst Bestimmung der Anzahl von Kindern mit Benennung ihres Namens und Anzeigung ihres eigentlichen Geburtstages unentgeltlich dem Vormundschaftsgericht bekannt

zu machen, schuldig und gehalten ist, geschehen, sobald ist das Gericht durch eine Deputation die Obfsignation schleunigst vornehmen zu lassen schuldig. —

§. 5.

In dem Orte aber, wo nur ein Justizunterbeamte angestellt, wird diesem der Sterbfall angezeigt, damit er schleunigst die Obfsignation vornehmen, und dann den Vorgang der Sache dem Oberamte alsbald berichten kan, in dem Orte aber, wo auch dieser fehlt, geschieht die Anzeige dem Dorffschultheisen, welcher bei Vermeldung einer Strafe von mehreren Gulden mit noch zwei andern Gerichtsmännern die Obfsignation alsbald vorzunehmen schuldig und gehalten ist. —

§. 6.

Ist diese Obfsignation in ihrer gehörigen Ordnung geschehen, dann schreitet man zur Ernennung des Vormünders, wobei das Gericht besonders darauf Rücksicht zu nehmen schuldig, daß es einem rechtschaffenen, haushälterischen Manne, der weder dem Trunk, noch dem Spiel, noch sonst einer verabscheuungswürdigen Leidenschaft unterworfen, die Vormundschaft übertrage.

Anmerk. Ich glaube, daß es weit besser seie, wenn man einem Manne, der, wenn er auch

faum sein eignes Auskommen hat, doch den allgemeinen Rufes eines rechtschaffenen haushälterischen Bürgers hat, die Vormundschaft auch bemittelter Kinder übertrüge, zumahl der Vormünder nach meinem unmaßgeblichen Entwurfe kein anderes Geld in die Hände bekömmt, als bloß Zinsen, von denen er von Jahr zu Jahr, oder doch wenigstens nach Befinden der Einkünfte von zweien Jahren zu zweien Jahren Rechnung ablegen muß; als wenn dieselbe einem vermögenden Manne, der zwar auch rechtschaffen, allein ein oder der andern bößartigen Leidenschaft unterworfen, oder gar kein ordentlicher Haushälter ist, überlassen würde.

§. 7.

Der Unterbeamte, oder wo dieser fehlt, das Schöpfungengericht ist schuldig, in seinem an das Oberamt wegen dem Sterbfall zu überschickenden Bericht zwei oder drei rechtschaffene haushälterische Ortseinwohner zu dem vormundschaftlichen Amte vorzuschlagen, von welchen nachher das Oberamt, als Obervormundschaftsgericht den besten und tüchtigsten auszusuchen, verbunden ist.

§. 8.

Sind mehrere Anverwandte, als zum Beispiel Großvater von väters oder mütterlicher Seite, Vaters oder Muttersbruder, oder Vaters oder Mutterbruderskinder, die schon ihre Volljährig-

keit erreicht, und zu diesem Geschäfte tauglich, so soll diesen oder einem von diesen die Vormundschaft übertragen werden, jedoch nach folgender Ordnung: der Großvater von väterlicher Seite, hat den Vorzug vor dem Großvater von mütterlicher Seite, ist der erste aber zur Führung der Vormundschaft wegen verschiedenen Leibesgebrechen, oder wegen Mangel an Rechtschaffenheit und Haushaltungskunst untauglich, so fällt die Vormundschaft dem Zweiten zur Last. Und eben so soll es auch in Ansehung der übrigen Anverwandten gehalten werden, jedoch bleibt die Vormundschaft, wenn mehrere väterlicher oder mütterlicher Seits Verwandten in gleichem Grade vorhanden, immer bei den Verwandten väterlicher Seits. —

§. 9.

Jedoch bleibt dem Vater oder der Mutter ihr Recht, durch ein Testament ihren Kindern einen Vormund zu bestimmen, unbenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß es ein rechtschaffener in der Haushaltungskunst erfahrener Mann seyn muß, der weder dem Spiel, noch dem Trunk ergeben ist.

§. 10.

Es ist auch einem jeden Bürger erlaubt, seinen Kindern durch einen Vertrag mit einem andern zur Vormundschaft tauglichen Mann, einen Vormund zu bestimmen.

Anmerk. Das Band der wahren Freundschaft ist so fest, daß selbiges sich auch auf Kinder erstreckt. Daher sind meiner unmaßgeblichen Meinung nach die durch Verträge bestimmte Vormünder, wenn sie wirklich wahre Freunde der verstorbenen Eltern waren, und alle Eigenschaften eines Vormunds besitzen, allen andern vorzuziehen; daher ist eher zu solchen Vertragsvormündern zu rathen, als zu wiewerrathen. —

§. II.

Ein Tauber, Stummer, Blinder, oder ein so Siecher, oder so Gebrechlicher, der kaum seine eigene Geschäfte besorgen kan, ferner ein über 70 Jahre gekommener, oder unter 26 Jahre Alter, oder einer, der eines Verbrechens wegen mit einer Leibesstrafe belegt, oder einer, der des Mordneids verdächtig, ein Verschwender oder Bankeruttirer, ein Spieler, Säuser, oder einer der sonst mit kundbaren Lastern behaftet, ein Feind der Eltern, oder der Pupillen, ein Schuldner oder Gläubiger, wenn diese Posten nicht so gleich berichtigt werden können, einer der mit den verstorbenen Eltern im Prozeß verwickelt war, und noch mit den Pupillen ist, kann keine Vormundschaft übernehmen; er muß vielmehr ein rechtschaffener Mann und ein guter Hauswirth sein, der aber auch im Lesen und Schreiben wohl geübt ist, und ein Mann, der wenig

stens soviel Vermögen hat, als die ihm anvertrauten Minderjährigen an jährlichen Einkünften zu beziehen haben. —

§. 12.

Ist der Vormund bestimmt, (es sei entweder durch ein Testament, oder durch einen Vertrag, oder durch die Auswahl des Richters,) so soll derselbe ohne langen Zeitverlust seinen Vormundschafteid ablegen, welcher allenfalls nach folgender Formel eingerichtet sein kan.

Form eines Vormundeids:

Ihr N. N. solt geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr den nachgelassenen Kindern des N. N. denen ihr jeho zum Vormunder und Kuratoren gegeben, sowohl in Rücksicht ihrer Person, als in Rücksicht ihres Vermögens getreulich vorsehen, ihre Haab und Güter im gebührlichen Bau und Besserung erhalten, und ohne vorhergehenden Rath und Befehl des obervormundschaftlichen Gerichts davon nichts veräußern, verändern, oder in euern eignen Nutzen verwenden, den Schaden, der euern Pflegebefohlenen bevorstehet, abwenden und verhüten, bei Verfertigung des Inventarii alles, sei es auch noch so klein, aufzeichnen lassen, und alle Jahr oder nach Gutbefinden des Richters öfters, oder weniger Rechnung ablegen,

und über alles, was ihr unternommen, Red und Antwort geben wollet, wie es einem getreuen Vormund zukömmt, und zwar alles ohne Gefährde.

Tit. II.

Von den Pflichten des Vormundschaftsgerichts,
in Ansehung des Inventarii.

§. 13.

Gleich nach Bestellung des Vormunds soll das obervormundschaftliche Gericht ein förmliches Inventarium errichten, worzu ein Besitzer des Gerichts, und ein dem Gericht einverleibter Schreiber vom Präsidenten deputirt werden soll; ist aber das Vermögen der minderjährigen Kinder auf dem Lande, so soll das Gericht ein Commissorium auf den in demselbigen Orte befindlichen Untersbeamten, und wo dieser fehlt, auf das Schöpfungengericht des Orts ergehen lassen, welche denn das Inventarium in völliger Ordnung zu verfertigen, und dem obervormundschaftlichen Gericht einzuschicken schuldig und gehalten sind.

§. 14.

Dieses Inventarium darf jedoch nicht anverst, als in Gegenwart des Vormunds und in Gegenwart zweier männlichen, wo aber diese fehlen, zweier weiblichen Anverwandten, die vom ganz

zen Vermögen des Verstorbenen Nachricht haben, verfertigt werden; vor allem aber ist zu untersuchen, ob die angelegt gewesenen Siegel noch unbeschädigt sind, oder nicht, und im zweiten Fall die Sache auf das genaueste zu untersuchen, und den entdeckten Thäter mit einer schweren Strafe zu belegen.

§. 15.

Bei der Aufnahme des pupillarischen Vermögens ist vor allem zu sehen, ob baare Gelder vorhanden sind, oder nicht; sind baare Gelder vorhanden, so werden selbe gleich auf das Gericht geliefert, welches dann schuldig und gehalten ist, innerhalb 3 Monathen, so fern dieselbe nicht zur Bezahlung der sich vorgefundenen Passivschulden, welche vor allen Dingen, falls sie ganz liquid sein sollten, abbezahlt werden müssen, dieselbe auf gehörige Zinsen auszuleihen; sind nebst dem vorräthigen Gelde noch hypothekarische Aktivschulden vorhanden, wobei aber nicht wenigstens eine doppelte Sicherheit geleistet ist, so soll dieses Kapital aufgekündigt und ebenfalls zum baldigen Ausleihen an das vormundschaftliche Gericht überliefert werden.

Anmerk. Der Staat sollte vorzüglich dafür sorgen, die Pupillengelder baldmöglichst auszuleihen; hierzu würden öffentliche Banken oder sonstige Institute ganz herrliche Dienste leisten.

sten. — Im Mainzer Staate fehlte diese Gelegenheit nicht, wenn man das in der Stadt Mainz aufgerichtete Pfandhaus, das mit dem ganz besondern Privilegium versehen ist, daß der Eigenthümer seine ihm gestohlene, und von dem Dieb dahin ver setzte Sache nicht anderst, als gegen Erlegung der darauf geliehenen Summe zurück erhalten kan, anhalten würde, statt anderer Privatgelder die vorrätthige Pupillengelder zum verzinzen zu übernehmen, denn meiner unmaßgeblichen Meinung zu solge ist der Favor der Minderjährigen weit größer, als aller übrigen volljährigen Personen, daher denn auch der Staat darauf bedacht sein muß, so bald es möglich, die Pupillengelder mit völliger Versicherung ausleihen zu können.

§. 16.

Alle übrigen Aktivschulden, worüber gar keine Sicherheitsleistung vorhanden, müssen aufgekündigt, und zum Ausleihen dem Gericht übersiefert werden; sollten aber einige wegen Mangel an Liquidität nicht eingehen, so müssen doch selbige in dem zu formirenden Statu aufgezeichnet, und die Ursache, warum sie nicht eingegangen, angemerkt werden.

§. 17.

Bei der Inventur muß alles in gehörige Rubriken abgetheilt, und jedes einzelne Stück so genau

genau beschrieben werden, daß man dieses Stück von allen andern ähnlichen unterscheiden kan; Silber, Gold, Zinn, Kupfer und Messing muß gewogen werden, solten sich aber auch Edelsteine vorfinden, so müsten dieselbigen gleichfals genau beschrieben, und dann von dem Gerichte mit dem öffentlichen Siegel versiegelt werden; an alle Stücke aber muß die nemliche Nummer des Inventarii angeklebt, oder geheftet werden, damit diese Sache geschwind wieder aufgefunden werden kan.

§. 18.

Am Ende werden die Aktiv, sowohl Hypothekarische als Chirographarische Schulden angeführt, jedoch muß hievon die Cautela debendi kurz angeführt, und was zum Beweise dienet, angemerkt werden, auch die Passivschulden sollen nach diesem angeführt, und wie weit die einzelnen Posten richtig oder unrichtig sind, angemerkt werden.

§. 19.

Solte aber ein oder die andere Sache von einem dritten in Anspruch genommen werden, so muß dieses unter jedem Rubro besonders, mit hinreichender Anführung des Anspruches, von wem, aus welchem Grunde, mit welchen Beweiskrumern solches geschehen, genau angemerkt werden.

Anmerk. Zur nähern Aufklärung habe ich ein Muster eines solchen Inventarii beigelegt.

Formular
zu einem vollständigen Inventarium.

Inventarium über die bei Eröffnung der L...ischen
Zimmer in dem Hause L. N. No. 481. vorge-
fundenen Sachen.

A. Baares Geld.		fl.	fr.	hl.
1.	In dem Schreibpulte in der vorderen Stube, eine Rolle mit alten Louisd'ors, 50 Stück.	450	—	—
2.	In einer Kommode in der Eckstube, einen Sack mit 250 Zwanzigern.	100	—	—
3.	In einer Schatulle, welche in dem Kleiderzimmer auf dem Schrank gestanden, 500 neue Louisd'ors, nebst noch 700 fl. Silbergeld.	6200	—	—
4.	In einem, in dem Kleider-Schrank der in dem Kleiderzimmer, vorgefundenen Frauensack hat sich an Zwanzigern, Zehnern, Kreuzern und Pfennigen gefunden.	12	19	2

1.	B. An Bettung.	fl.	kr.	ht.
	Ein ganzes Bett: bestehend aus zweien Kopfküssen, einem Unter- und Oberbette, so wie es scheint von guten Federn, alles dieses mit blau und weißstreifichten Bettbarchent versehen, nebst einer guten Unter- und Kopsmaträze, wovon der Ueberzug von klein streifichten rothen Zwilliche, nebst einer blauen mit gelben Tüpfelchen versehenen zihernen Decke, geschätzt auf	55	—	—
2.	Ein ganzes Bett: bestehend aus zweien Kopfküssen, einem Unterbette und Kopfpfülen, alles mit roth und weißstreifichem Multon, nebst einer guten Maträze mit grau weißstreifichem Zwillich, einer braunen zihernen Decke, und einem eiberdünenen Oberbette mit grünem seidenen Zeuge, geschätzt auf	60	—	—

	fl.	fr.	hl.
3. Einem ganzen Bette für Diensthofen, bestehend aus einer schlechten Ma- traze, zweien Kopfküssen und einem Oberbette, al- les von gemeinem Zwil- lich; geschätzt auf	24	—	—
C. An Weiszeug, und zwar:			
I. An Leilachen.			
1. Ein halb Duzend Leilachen von guter holländischer Leinwand, geschätzt auf	30	—	—
2. Ein halbes Duzend von gu- ter hausmachender Lein- wand, geschätzt auf	18	—	—
3. Item. Ein anderes von gleichem Stoffe, geschätzt auf	15	—	—
4. Item. Ein anderes von glei- chem Stoffe, geschätzt auf	12	—	—
5. Item. Ein anderes von et- was schlechterem Stoffe, geschätzt	9	—	—
6. Item. Ein anderes von glei- chem Stoffe, aber ziem- lich abgenutzt.	5	—	—

C. An Weißzeug.

II. An Handtüchern.

		fl.	fr.	hl.
1.	Ein halbes Duzend von gebildeter hausmachender Leinwand, geschätzt	5	—	—
2.	Ein halbes Duzend von gutem hausmachenden Stoffe, geschätzt	4	—	—
3.	Item. Ein gleiches	3	—	—
4.	Ein halbes Duzend von schlechtem Stoffe.	1	30	—

C. An Weißzeug.

III. An Hemden.

a. An Mannshemden.

1.	Ein halb Duzend von feiner holländischer Leinwand, mit batistenen Manschetten und Strichen, geschätzt	20	—	—
2.	Item. Ein gleiches mit muselinenen Manschetten und Strichen.	18	—	—
3.	Item. Ein gleiches mit Spitzen.	36	—	—
4.	Ein halbes Duzend Nacht hemden von hausmachender Leinwand.	15	—	—
5.	Item. Ein gleiches.	12	—	—

C. An Weißzeug.

III. An Hemden, und zwar

b. An Frauenshemden.

		fl.	fr.	hl
1.	Ein halbes Duzend von feiner holländischer Leinwand mit spitzenen Strichen.	18	—	—
2.	Item. Ein gleiches mit Batist.	15	—	—
3.	Ein gleiches, von guter Schweizer Leinwand.	15	—	—
4.	Ein gleiches, von hausmacher Leinwand mit Muselin.	12	—	—

C. An Weißzeug.

IV. An Unterhosen und Nachtwesten.

1.	Ein halbes Duzend Unterhosen und Leibchen von gutem Barchent.	12	—	—
2.	Item. Von Bettbarchent.	10	—	—
3.	Item. Vom hausmacher Leinwand.	8	—	—

C. An Weißzeug.

V. An Tischtüchern.

	fl.	kr.	hl.
1. Eine Garnitur Tischzeug, bestehend aus 18 Servietten und zwei Tafeltüchern von feiner gebildeter Leinwand; die Bildung ist würflicht; geschätzt	30	—	—
2. Ein gleiches von noch feinerem Stoff, mit verschiedenen Figuren gebildet.	36	—	—
3. Eine Garnitur, bestehend aus einem Duzend Servietten und zwei Tafeltüchern, von feinem Stoffe und geblümt gebildet.	36	—	—
4. Ein paar einzelne Tischtücher von hausmachender Leinwand, gebildet, geschätzt	8	—	—
5. Item. Ein paar andere von etwas schlechterem Stoffe, geschätzt	6	—	—
6. Ein halb Duzend einzelne Servietten, von guter hausmachender Leinwand, gebildet, geschätzt	10	—	—
7. Item. Ein anderes halbes Duzend von etwas schlechterem Stoffe, geschätzt	6	—	—

C. An Weißzeug.

VI. An Kappen.

	fl.	fr	hl.
1. Ein halbes Duzend Kappen von englischer Baumwolle, geschätzt	6	—	—
2. Ein halbes Duzend Kappen von Flockbaumwolle.	5	—	—
3. Ein halbes Duzend gemeine Kappen.	2	—	—

C. An Weißzeug.

VII. An Halstüchern.

1. Ein halbes Duzend Halstü- cher von schweizer Lein- wand.	6	—	—
2. Ein halbes Duzend, von hol- ländischer Leinwand.	8	—	—
3. Zwei noch ganz gute von ge- meiner Leinwand.	1	30	—
4. Ein halbes Duzend schon ziemlich abgenutzte.	3	30	—

C. An Weißzeug.

VIII. An Sacktüchern.

1. Ein halbes Duzend von fei- ner Leinwand, geschätzt	4	—	—
2. Item. Ein gleiches von hol- ländischer Leinwand.	6	—	—

	fl.	kr.	hl.
3. Ein halbes Duzend mit einem rothen Kranze von meiner Leinwand.	2	30	—
4. Ein halbes Duzend baumwollene und gefärbt.	2	24	—
5. Ein gleiches.	2	—	—
6. Ein paar leinene mit blauen Würfeln.	—	40	—

D. An Silber.

1. Ein halbes Duzend silberne Eßlöffel, Augspurger Silber, jeder zu 3 Loth.	20	—	—
2. Einen silbernen Vorleglöffel, Augsburger Silber, 10 Loth.	11	—	—
3. Ein Paar silberne Leuchter, von guter Façon, zu 30 Loth, geschätzt auf	36	—	—
4. Ein paar silberne Leuchter, urnenmäßig façonirt, mit gedrehten Halsen, 36 Loth, geschätzt auf	46	—	—

NB. Diese letztere werden vom Herrn Rath N. in Anspruch genommen, aus dem Grunde, weil er sie einige Tage vor dem Sterbfall dem Herrn L. . . geliehen, sein Beweis ist das Zeugniß der L. . . ischen Magd, die solche bei ihm abgeholt.

E. An Zinn.

	fl.	fr.	hl.
1. Ein halbes Duzend zinnerne Teller auf Silberart faço: nirt, 6 1/2 Pf. schwer.	3	—	—
2. Ein anderes halbes Duzend mit gewöhnlicher Façon, 5 1/2 Pfund schwer.	2	30	—
3. Zwei große Schüsseln, zu 5 Pfund.	2	30	—
4. Ein Suppentumpf zu 4 1/2 Pfund.	2	—	—

F. An Kupfer.

G. An Messing.

H. An Eisenblech.

I. An Kleidungsstücken.

a. Mannskleidungen.

I. An Kleidungsstücke.

b. Weibskleidungen.

K. An Holz und Schreinerwerk.

L. An Spiegel.

M. An vorräthigen Büchern,
wovon ein besonderer Katalog verfertigt.

N. An ausstehenden Activis.

	fl.	fr.	hl.
1. Eine hypothekarische Schuldforderung an den N. Bürger und Bierbrauer, à	30000	—	—
2. Eine Wechselschuldforderung an den N. Bürger und Apotheker, à	500	—	—

O. An ausstehenden Passivis.

		fl.	fr.	hl.
1.	Dem Tuchhändler N. für ausgenommenes Tuch und Zeuge, à	80	40	—
2.	Dem Stzkrämer N. für aus- genommenen Stz, à	30	—	—
3.	Dem Apotheker N. für ver- fertigte Medicamente, à	40	—	—

Anmerkung. Meiner unmaßgeblichen Mei-
nung zu folge, wären, bevor man die Auf-
nahme vornimmt, einige Bogen Papier zus-
ammen zu heften, und, die sich allenfalls
vorzufindenden Sachen in Rubriken zu theilen.
Man könnte auf diese Art sich der Mühe des
Zusammentragens überheben, und die, in ei-
nem jeden versiegelt gewesenen Zimmer vorge-
fundene Sachen, gleich aufnehmen, und un-
ter ihre gehörige Rubrik bringen.

J. 20.

Die in Erfahrung gebrachte Expillationes von
fremden Personen sollen dem Kriminalgerichte mit
allen Umständen angezeigt werden; war aber die
Entfremdung von einem nahen Anverwandten
geschehen, so soll diese nicht dem Kriminalgerich-
te angezeigt, dafür aber das Juramentum manife-
stationis abgefordert werden, das denn auch alle
die Personen ablegen müssen, welche ihre Hände

auch nur eine kurze Zeit in den Gütern gehabt haben, ehe dieselbe versiegelt wurden.

Tit. III.

Von der Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts
in Ansehung der Mobilienvergaugung.

§. 21.

Alle bewegliche Sachen, als Kleidungsstücke, Weiszeug, Spiegel, und alle andere Meubel, sollen öffentlich durch eine Gerichtsdeputation, die wenigstens aus einem Beisitzer, er sei nun ein Gelehrter oder Bürgerlicher, und einem Schreiber, uebst dem Ausrufer bestehen soll, in Gegenwart des Vormunds und einiger nahen Anverwandten, versteigert werden; die Versteigerung aber wenigstens 14 Tage vorher durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden; sollten sich aber bei der Inventur eine Anzahl mehrerer guter Bücher vorfinden, so soll über diese ein förmlicher Katalog verfertigt, gedruckt und an Bücherliebhaber gratis ausgetheilt werden.

§. 22.

Sind aber Kleidungsstücke, oder Linnen vorhanden, so die Pupillen jetzt, oder in kurzer Zeit mit Nutzen gebrauchen können, so sollen diese aufgehoben, dem Vormund auf seine Gefahr in Verwahrung gegeben, und in einem besondern Verzeichniß, das doppelt auszufertigen,

wovon eines dem Vormund zugestellt wird, das andere aber auf dem Gerichte bei den Akten verbleibt, aufgezeichnet und genau beschrieben werden. Wären aber unter den Minderjährigen einer oder der andere, der oder die sich in kurzer Zeit selbst etabliren möchten, und die vorräthige Mobilien nutzbar gebrauchen könnten, so sollten aus diesen, die zu ihrem Etablissement nöthige Mobilien aufgehoben, und vom Vormund auf die oben schon beschriebene Art verwahrt werden.

§. 23.

Von allen diesen aufbewahrten Sachen darf jedoch der Vormund nicht anderst etwas verabfolgen lassen, als in Gegenwart eines Gerichtspolitirten, der dann in seinem Verzeichnisse anmerken muß, was eigentlich ausgeliefert, an welchem Tage, und wem; ansonsten der Vormund am Ende der Vormundschaft, falls etwas fehlen sollte, das Fehlende nach seinem eigentlichen Werth ersetzen muß.

Anmerk. Diese Vorsicht ist nicht nur nützlich, sondern auch höchst nöthig, denn dadurch werden alle Zänkereien am Ende der Vormundschaft, über das, was ausgeliefert sein soll, vermieden. Diese Vorsicht ist auch eine Wehrmauer gegen alle Schurkenstreiche, die bei solchen Aufbewahrungen geschehen können und zu geschehen pflegen; mir wenigstens ist eine Ges

schichte bekannt, die nicht geschehen seyn würde, wenn man diese Vorsicht beobachtet; die Geschichte ist folgende: — In einem kleinen teutschen Städtchen starb ein sehr bemittelter Mann, und hinterließ eine schon etwas erwachsene einzige Tochter; der Vormund, nebst dem vormundtschaftlichen Berichte fanden für gut, verschiedene Kleidungsstücke, Halstücher, ja sogar verschiedene Stücke Schnur, die zu Schnürriemen gebraucht werden konnten, für diese Tochter aufzuheben; der Amtmann dieses Städtchens nahm dieses elternlose Frauenzimmer in die Kost, nach Verlauf einer kurzen Zeit bemüdete sich die Frau Amtmännin zu dem eigentlichen Vormund, und bath sich den Schlüssel der Kiste aus, worinn alle diese Sachen verwahrt gewesen, und nahm aus selbiger verschiedene Kleidungsstücke, nebst zwei ganzen Duzend Halstüchern von der feinsten holländischen Leinwand, mehrere Stücke Schnur, nebst noch vielen andern beträchtlichen Sachen von wichtigem Werth, und ließ es nach Haus tragen; zu Haus gab sie ihrer Kostgängerin die aus der Kiste genommene Kleidungsstücke, die Halstücher behielt sie aber für ihren eignen Gebrauch; lange nachher war sie auch gegen ihre Kostgängerin so gütig, und gab selbiger von denen gleichsam gestohlenen Schnüren für ein ein halbes Duzend Schnürriemen zum Geschenke, jedoch unter dem ausdrücklichen Be-

ding, ihr ein anderes halbes Duzend von benemlichen Schnnr beschlagen zu lassen. Nach geendigter Vormundschaft, oder vielmehr nach vollzogener Hochzeit verlangte diese gewesene Mündin von ihrem Vormunder ausgeliefert zu sein, und hierbei fand sich, daß in dieser Kiste, worinn diese Sachen aufbewahret, zwei Duzend von den feinsten Halstüchern, nebst noch verschiedenen andern beträchtlichen Sachen, welche die Kurantin nicht empfangen hat, fehlten, dieß veranlaßte einen Prozeß, dessen Ausgang ich aber nicht erfahren konnte.

§. 24.

Bei Mobiliarversteigerung der Minderjährigen ist unter einer Strafe von mehreren Reichsthalern die der Vormund und die Deputation zu erlegen schuldig, verbotnen, keine andere Sachen, als bloß die, die den Pupillen eigenthümlich gehören, zu verganten. —

Anmerk. Auch diese Vorsicht ist von Wichtigkeit, indem sonst mehrere Leute Sachen versteigern lassen könnten, und dadurch nur die Kommissionsgebühren für die Minderjährigen erschwerten, wie mir ein Beispiel bekannt ist, wo fast das ganze Det alte unbrauchbare Sachen auf die Versteigerung brachte, an welchen fast über drei ganze Tage versteigert wurde; die Minderjährigen, die für jede Session 3 Gulden
Rheis

Rheinisch bezahlen mußten, wurden unnöthiger Weise um 9 rheinische Gulden gesprengt.

§. 25.

Weber der Vergantungsdeputirte, nach der Schreiber, am wenigsten aber der Ausrufer, oder einer von seinen angehörigen, dürfen bei der Mobiliarvergantung etwas, sei es auch noch so klein, an sich steigern, und wer wieder dieses Geboth fehlt, der verfällt in eine Strafe von 20 bis 50, nach Befund der Sache aber auch von mehreren hundert Reichthalern, wovon eine Hälfte dem Denuntianten, die andere Hälfte der Vergantungsmaße anheim fallen soll.

Anmerk. Wenn die Vergantungs-Commissarii mitsteigern dürfen, so läuft die Masse Gefahr, nicht zu ihrer eigentlichen Summe zu kommen, in dem drei Fälle möglich, die jedermann als wahr gar leicht einsehen wird, der erste ist, daß die vorhandene Steigerer sich durch das Biethen des Commissarii abschrecken lassen, mithin aufhören, die Sache auf ihren eigentlichen Werth zu treiben. Der zweite, daß der Ausrufer aus Hochachtung oder Zuneigung, (oder wie man das nun immer nennen will,) nicht gehörig ausrufe, die zu versteigernde Sache nicht jedermann gehörig betrachten lasse, und am Ende die Sache noch weit geschwinder zuschlage, als sonst gewöhnlich zu geschehen pflegt, der dritte

te, und für die Minderjährigen der nachtheiligste, ist folgender; daß der Commissarius die Sachen, zu denen er Lust hat, an einen besondern Ort lege, und selbige dann erst zum Versteigern hervorhole, wenn nicht gehörige Steigerer vorhanden, wie mir ein Beispiel aus zuverlässiger Quelle bekannt wurde. — Es hatte nemlich ein Ausvant, (so werden in dem Lande, wo das Factum geschehen, alle Vormundschaftsrichter genannt) an einem vorhergehenden Tage aus den vorrätthigen Hemdern des verstorbenen Vaters der Minderjährigen sich die 6 besten von der feinsten holländischen Leinwand ausgesucht, und mit einem rothen Bande, damit er selbige den Tag darauf gleich erkennen könnte, umbunden, und diese ausgesuchte Hemder in einen besondern Korb gelegt; dieß sahe ein naher Anverwandter der Pupillen, dieser mochte vielleicht die Arglist des Richters eingesehen haben, und verwechselte diese fast noch ganz neue mit 6 andern, die von schlechterem Stoffe, und noch obendrein fast ganz unbrauchbar waren, umwickelte sie mit dem nemlichen Bande, und legte sie denn auch in den nemlichen Korb. Den folgenden Tag kam die Commission um die bestimmte Stunde, statt aber hier noch auf einige Steigerer zu warten, ließ der Herr Commissarius die nach seiner Meinung ausgesuchten Hemder zur Versteigerung geben, fast niemand hatte Lust zu bieten, der Herr

Ausbant both daher 8. Reichsthaler, für welches Geboth sie ihm dann auch zugeschlagen wurden. — Voller Freude erwartete er seine treueste Ehehelfte, und als diese kam, erzählte er ihr seinen außerordentlichen wohlfeilen Kauf, diese die schöne Hemder zu sehen begierig, machte das Band, welches der Steigerer nach gesehenem Zuschlag, um die Hemder, ohne dieselbe zu betrachten, wieder gebunden, auf, und fand zum größten Erstaunen nichts, als dünne, zum Gebrauch ganz untaugliche Hemder. Ei Mann! hat er dann nicht Lumpen genug zu Hauf! war ihre Anebe, der Herr Ausbant betrachtete seine an sich gesteigerten Hemder, und gab sie unter dem Vorwand, er habe sie nicht hinreichend genug betrachtet, der Masse zur anderweitigen Versteigerung zurück, und es wurden nachher statt 8. Reichsthaler nur 2 Reichsthaler aus selbigen gelöst. —

§. 26.

Bei der Vergantung soll alles, nach der Ordnung, wie es in das Inventarium eingebracht, versteigert werden, sollten sich allenfalls Sachen vorfinden, wo zu vermuthen, daß mehrere Liebhaber da sein könnten, so sollen diese Sachen in das gewöhnliche Wochenblatt gesetzt, gehörig beschriften, und ein Termin zu deren Versteigerung festgesetzt werden.

Alle Sachen, die entweder gewogen, oder gemessen werden müssen, sollen durch die gewöhnlichen geschworenen Messer oder Wieger gemessen, oder gewogen werden, und nicht über Tausch und Bogen, sondern nach ihrem Gewicht oder Maaß gleichfalls vergantet werden.

Anmerk. Daß diese Vorsicht, um allem möglichen Unterschleif vorzubeugen, vonnöthen, wird wohl niemand läugnen können, zumal hier der größte und wichtigste Betrug vorgehen kann; ein Beispiel, von dessen Wahrheit ich von dem Erzähler auf Ehre versichert worden bin, beweist diesen meinen letzten Satz: bei einem reichen Bürgermann, der seinen Kindern leider! zu früh verstorben, fanden sich ungefehr 10 Malter Mehl, diese verkaufte die Commission dem nachfolgenden Einwohner des Hauses um 6 Gulden per Malter, (der Kauf geschah in etwas theuern Fruchtjahren,) und ließ es ihm zumessen, ein Mehlhändler, der von ungefehr dazu kam, erbot sich 30 Kr. per Malter mehr zu geben, die Commission sagte es ihm zu, und ließ es ihn frisch messen, nun kam bei der zweiten Messung noch mehr, als ein halb Malter mehr heraus als bei dem ersten. — Hätte der Zufall diesen Mehlhändler nicht herbei geführt, so würden diese Minderjährigen um 3 Gulden gekommen sein.

§. 28.

Die versteigerten Sachen sollen dem Steigerer nicht eher verabfolget werden, bis derselbe das gebothene Quantum, wofür es ihm zugeschlagen, erlegt hat. Wird es aber innerhalb 4 Tage nicht ausgelöst, so soll dieselbe Sache wieder sub lege quanti minoris vergantet werden, falls aber dem ungeachtet eine Sache ausgeliefert werden sollte, so ist der Vormund schuldig und gehalten, das darz auf gebothene Quantum ex propriis zu erlegen.

Anmerk. Ich könnte dem ganzen Publikum Rechnungen aufweisen, in welchem mehr als 30 fl. Gerichtsgebühren, für die ausgestandene Vergantungsgelder eintreiben zu können, eingeführt sind, die gewislich nicht eingeführt worden wären, wenn man die oben angeführte Sorge gebraucht hätte.

§. 29.

Wenn eine Sache versteigt und für das gebothene Quantum zugeschlagen ist, so bleibt der Steigerer Eigenthümer von dieser Sache, und sollte nachher ein oder das andere sich vorfinden, welches zu dieser vorher schon versteigerten Sache zu gehören scheine, so soll diese vorgeseundene Sache ebenfalls versteigert, und den meistbiethenden zugeschlagen, nicht aber dem Steigerer der Hauptsache überliefert werden.

Anmerk. Mir ist eine Versteigerung bekannt, wo jemand sehr schöne Lehnfessel an sich gesteuert und nachdem man nachher in einer Gerümpelkammer Ueberzüge von gutem Zwisch über Lehnfessel gefunden, dieselbe aus dem Grunde, weil es Apertinenz Stück der gesteuerten Fessel sei, in Anspruch genommen, und sich dieselbe unentgeltlich ausliefern lassen.

S. 30.

Gleich nach der Versteigerung soll der Vormunder die Vergantungsgelder auf das Gericht zu liefern schuldig sein, damit innerhalb 14 Tage die Masse völlig liquidirt werden kann, falls aber der Vormunder in der Lieferung der Vergantungsgelder saumselig sein sollte, soll derselbe mit einer der Willkühr des Gerichts überlassenen Geldstrafe belegt werden, von welcher Geldstrafe die Hälfte zu der Pupillar Masse kommen, die andere Hälfte dem fisco anheim fallen soll. Ist aber das Gericht in Verfertigung des zu formirenden Status saumselig, so soll der Vormunder schuldig und gehalten sein, diese Saumseligkeit der hohen Kanz des Regierung anzuzeigen, die nachgehends die weitere Verfügung zu treffen hat.

Tit. IV.

Von den Pflichten des vormundtschaftlichen Gerichts in Ansehung der Liquidationis masse.

So bald die Vergantungsgelder, die noch ausgestandene unsichere Schulden, und das bei dem Güter Verzeichniß sich vorgefundene baare Geld gehörig eingekommen, soll ein völliger, ordentlicher Status verfertigt werden, in diesem Statu ist genau zu bemerken, wie viel baares Geld sich vorrätzig gefunden, wie viel Schulden eingetrieben, welche noch ausstehen, was für ein Grund zu dieser Schuldforderung vorhanden, und wer diese Schulden zu bezahlen, und wie viel aus der Mobiliar Versteigerung gelöst worden seie.

§. 32.

Fals die Eltern der Minderjährigen Passivschulden gehabt, sie seien nun hypothekarisch oder chirographarisch, welche aus dem theils vorrätzig, theils eingetriebenen Schuld oder theils aus der Mobiliar Versteigerung gelösten Gelde getilget worden, so soll dieses gleichfals in dem zu formierenden Statu angemerkt werden, und zwar so, daß der Minderjährige, nachdem er volljährig geworden, gleich einsehen kann, was für einen Grund zur Forderung die Creditoren gehabt haben, ob es gehörig bewiesen, und an welchem Tage diese Schuldforderung ausbezahlt worden.

§. 33.

In dem formirten Statu darf nichts ausgestrichen, nichts überschrieben, und überhaupt nichts verändert werden.

Sollten von denen eingenommenen Geldern schon ein oder die andere Summe mit gehöriger Sicherheit ausgelehnt seyn, so ist dieses gleichfalls in dem Statu zu merken, und zwar ganz genau, daß der volljährig gewordene Minderjährige gleich sehen kann, an welchem Tage, an wen und unter was für Bedingungen dieselbe ausgeliehen worden.

Anmerk. Um jedermann ein völliges Licht zu geben, lege ich hier ein Muster eines solchen Status bei.

Formular

zu einem richtigen Statu. pag. 1.

Status.	fl.	gr.
Des vorrätigen Vermögens der L. ischen Kinder.		
A.		
Vermögen, woran alle Kin- der Theil haben.		
a. Unbewegliche Güter.		
1. Ein Gasthaus zum goldenen Lamm genannt, geschätzt auf	10000	

2.	Ein Privathaus L. M. Nro. 49. auf der N.. Straße gelegen, geschätzt auf	fl.		
		8000		
3.	Ein kleines Haus in dem sogenannten Graben gelegen, geschätzt auf			
		900		
		Summa	18900	

A.		fl.	fr.	hl.
Vermögen, woran alle Kinder Theil haben.				
b. An baaren Gelbern und ausstehenden Kapitalien.				
I.				
Kapitalien, so aus verkauften unbeweglichen Gütern gelöst, und zwar:				
1.	Für den vor dem N. Thor gelegenen Garten, welcher vermittelst einer gerichtlichen Versteigerung verkauft wurde.	2200.		
2.	Für das Gut zu N. nebst einem Haus, welches gleichfalls vermittelst einer gerichtlichen Versteigerung verkauft wurde.	5959		
		Summa	8159	

A.		fl.	kr.	hl.
Vermögen, woran alle Kinder Theil haben.				
b. An baaren Geldern und ausstehenden Kapitalien.				
II.				
Gelder, die bei der Inventur vorrätzig gefunden worden.				
1.	Laut des Inventarii p. 1. wurden vorrätzig gefunden.	6762	19	2
Summa		6762	19	2

A.		fl.	kr.	hl.
Vermögen, woran alle Kinder Theil haben.				
b. An baaren Geldern und ausstehenden Kapitalien.				
III.				
Was aus der Mobilienverrentung abgelöst.				
1.	Aus den vorrätzigem Betungen.	154	24	—
2.	Aus dem Weißzeuge.			
	a. Aus den Leilachen.	99	48	—
	b. Für die Handtücher.	15	36	—

	fl.	kr.	hl.
c. Für die Hemden.			
a. Mannshemden.	112	36	—
b. Weibshemden.	71	48	—
d. Für Unterhosen und Nachtkleiden.	31	12	—
e. Für das Tischzeug.	114	39	—
f. Für die Kappen.	13	58	—
g. Für die Halbtücher.	26	52	—
h. Für die Sacktücher.	19	29	—
3. Aus dem vorräthigen Silber; um willen die im Inventario Nro. 4. angemerkten Leuchter, welche nach dem geführten Beweis nur geliehen waren, zurückgegeben werden mußten; gelöst	69	20	—
4. Aus dem vorräthigen Zinn	111	31	—
Summa 841			13

A.

Vermögen, woran alle Kinder
der Eheil haben.

b. An baaren Gelbern und
ausstehenden Kapitalien.

III.

Was aus der Mobilienver-
gantung gelöst.

		fl.	fr.	hl.
5.	Auß dem Kupfer.	20	11	—
6.	Auß dem Meßing.	24	20	—
7.	Auß dem Eisenbleche.	6	12	—
8.	Auß den Kleidungsstücken,			
	a. Für Mannskleidungsstücke, um willen für die Söhne M. und K. verschiedene Kleidungsstücke dem Vormund zum Aufbewahren sind überliebert worden.	112	36	—
	b. Auß den Weibskleidungsstücken, um willen für die Töchter B. verschiedene Kleidungsstücke dem Vormund zum Aufbewahren sind überliefert worden, nur gelöst	220	36	—
9.	Auß dem Holze und Schreinerwerk.	300	58	—
10.	Auß den vorrätigen Spielgeln.	48	50	—
11.	Auß den Büchern.	3000	—	—
Summa		3733	43	—

A.		fl.	fr.	hl.
Vermögen, woran alle Kinder Theil haben.				
b. An baaren Geldern und ausstehenden Kapitalien.				
IV.				
Was der verstorbene Vater der Kinder noch ausgeliehen.				
1.	Ein Kapital dem N. Bürger und Bierbrauer auf sein in der N. Straße gelegenes Bierhaus.	3000		
2.	Dem N. Bürger und Apotheker auf einen Wechsel.	500		
Summa		3500		

Summe des ganzen Aktiv- Vermögen.		fl.	fr.	hl.
1.	Laut pag. 1.	18900	—	—
2.	Laut pag. 2.	8159	—	—
3.	Laut pag. 3.	6362	19	2
4.	Laut pag. 4.	841	13	—
5.	Laut pag. 5.	3733	43	—
6.	Laut pag. 6.	3500	—	—
Summa		41896	15	2

	fl.	kr.	hl.
Onera, die von diesem Ver- mögen getragen werden mussten, und schon ab- bezahlt sind.			
1. Dem Tuchhändler N. für ausgenommenes Tuch und Zeug.	80	40	—
2. Dem Zigkrämer K. für aus- genommenen Zig.	30	—	—
3. Dem Apotheker G. für ver- fertigte Medicamente.	40	—	—
4. Für Kommissionsgebühren.	90	—	—
5. Für die Bestreitung der Be- gräbniskosten.	50	—	—
Summa	290	40	—

	fl.	kr.	hl.
Völlige Sicherstellung des ganzen Vermögens.			
Das ganze Vermögen be- stehet in Gemäßheit die- ses Status in	41896	15	2
Hievon müssen die dem Ver- mögen obliegende Onera abgetragen werden, mit	290	40	—
Bleibt also noch	41605	35	2

	fl.	fr.	hl.
<p>An diesem Vermögen parti- cipiren die drei zurück- gelassene Kinder mit gleichem Rechte, und in gleichen Theilen, kömmt also auf ein jedes Kind, und zwar:</p>			
1. Auf den Sohn L. M.	13868	31	$3\frac{1}{3}$
2. Auf den Sohn K. R.	13868	31	$3\frac{1}{3}$
3. Auf die Tochter B. S.	13868	31	$3\frac{1}{3}$
	41605	35	2

	fl.	fr.	hl.
<p>Von diesem Vermögen stehen aus, und sind außs neue ausgeliehen worden.</p>			
1. Daß denen Pupillen noch ei- gentlich zukommende Gasts- haus zum goldenen Lam- me, geschätzt auf	10000	—	—
2. Daß Privathaus L. M. Nro. 49. geschätzt auf	8000	—	—
3. Daß Haus im sogenannten Graben, geschätzt auf	900	—	—
4. Daß noch vom seligen Vater auf eine Hypothek ausge- liehene Kapital stehet noch beim nemlichen Schuldner.	3000	—	—

	fl.	kr.	hl.
5. Kann die Wechfelschuld wegen der noch fortlaufenden Zeit nicht eingefodert werden, mit	500	—	—
6. Sind auf die fürstliche Kammer gegen 5 pro Cent gegeben worden	12000	—	—
7. Sind dem Bürger M. auf sein in der L. Straße gelegenes Haus, mit einem Kramladen versehen, Leihweise gegeben worden.	5500	—	—
8. Liegen noch auf dem Gericht zum Ausleihen	1705	35	2
Summa	41605	35	2

	fl.	kr.	hl.
B.			
Vermögen, woran nur die zween Söhne Theil haben.			
1. Ein Haus L. N. Nro. 50. in der N. Straße gelegen, geschätzt auf	3900	—	—
NB. Dieses Haus wurde denen beiden Söhnen von ihrem seligem Oheim per Testamentum vermacht, nebst einem Kapital von	10000	—	—

Von welchem Kapital aber noch die Wittib dieses Erblassers den lebenslänglichen Nießbrauch hat.

C. Ver

	C.	A.	fr.	hl.
	Vermögen, welches der Tochter allein zu gute kömmt.			
1.	Hat dieselbe in der N..ischen Handlung ein Kapital von	9000		

NB. Dieses Kapital wurde derselben von ihrer verstorbenen Tauspatin, welche dieses Kapital in die N..ische Handlung geschossen, vermacht; jedoch mit dem Bedinge, daß sie dieses Kapital noch 10 Jahre in der Handlung zu lassen schuldig sei, statt der jährlichen Interessen aber alle Jahr ein Drittheil Nutzen oder Schaden dieser zu genießen habe, oder tragen müsse.

§. 35.

Wenn ein oder anderer von den Minderjährigen ein besonderes Vermögen hat, sei nun es aus was immer für einem Grunde, so soll dieses ebenfalls in dem zu formirenden Statu mit Beifügung des Grundes, woher? gemerkt werden.

Anmerk. Diese Vorsicht wird vielen überflüssig scheinen, indem sich dieses von selbst versteht, allein ich weiß ein Beispiel, wo einem Minderjährigen durch ein Testament noch vor dem Absterben des Vaters ein ansehnliches Vermögen, wovon der Vater vermöge des Testaments den usum fructum hatte, vermacht wur,

de, nach dem Tode des Vaters gab man auf dieses besondere Vermögen nicht genau Achtung, vereinte dasselbe mit dem Elterlichen, und ließ den Bruder daran mit Theil nehmen, nachdem nun dieser reichere Bruder majorenn geworden, und seine Auslieferung foderte, entstanden große Irrungen, und am Ende der größte Prozeß, wobei der Vormund am meisten büßen mußte.

Tit. V.

Von der Pflicht des vormundschafftlichen Gerichts in Ansehung der unbeweglichen Güter und Gerechtsamen.

§. 36.

Haben Minderjährige unbewegliche Güter, als Häuser, oder Ackerfeld und Gerechtsamen als Zehnten, Jagd und Fischereigerechtsamen, so sollen diese nicht veräußert werden, jedoch unter nachstehenden Ausnahmen: Imo. Wenn Häuser oder sonstige Grundstücke vorräthig, die sich nicht gerne verzinsen, so soll von dem vormundschafftlichen Gericht untersucht werden, ob dieses Haus wegen einen besondern Vortheil, der heut oder morgen einem oder dem andern Minderjährigen zu Theil werden könnte, aufzubewahren oder nicht. Im letzten Fall soll das vormundschafftliche Gericht schuldig und gehalten sein, an

die Landesregierung die kleinsten Umstände, wie hoch sich das Haus verzinse, wie viel die jährliche nöthige Baureparatur zu Erhaltung des Hauses erfordere, und endlich, wie hoch es als lensals bei einer öffentlichen Vergütung kommen könnte, zu berichten. Alle diese Umstände hat die Regierung in eine genaue Erwähnung zu ziehen, und falls sich keine gehörige Proportion zwischen Kapital und Interessen vorfinden sollte, den Haus Verkauf zu gebiethen. II^{do}. Wenn mehrere Kinder vorhanden, und die vorrätigen unbeweglichen Grundstücke anderst nicht, als durch eine Veräußerung getheilt werden können, und sich bei einer Ausleihe kaum für 4 per Centum verzinsen, denn sollen diese unbeweglichen Grundstücke veräußert werden. III^{io}. Wenn diese vorrätigen Grundstücke entweder so haufällig sind, daß in einem oder dem andern Jahr nachher eine hauptkostspielige Reparatur unternommen werden müßte, oder die unbeweglichen Güter einem Untergang ausgesetzt, oder dieselben in einem so hohen Werth sind, daß wirklich vorzusehen wäre, daß der Werth derselben in einigen Jahren um ein merkliches sinken würde, dann sollen diese unbeweglichen Güter veräußert werden.

Anmerk. In den meisten Fällen ist es den Minderjährigen zuträglicher, wenn ihre unbeweglichen Grundstücke veräußert, und das daraus gelöste Geld auf Zinsen gelegt, als wenn sie

für dieselben aufbewahrt werden, im ersten Fall haben die Minderjährigen ihr ganzes Vermögen in einer schon bekannten Summe bestimmt, und können mit Gewißheit auf ihre reinen unbeschwerteten Zinsen zählen; im zweiten Fall ist dieses aber ganz anders, indem die unbeweglichen Grundstücke verpachtet werden müssen, und mit dem daraus gelösten Pachtgelde, (welches gewöhnlich nicht so groß ist, als die Zinsen, die den daraus gelösten Kaufschilling abwirft, noch die jährlichen nöthigen Reparaturen bestritten werden müssen. — Ferner sind auch nicht immer Pachtliebhaber vorhanden, sie sind also auch der Gefahr ausgesetzt, daß ihre unbeweglichen Güter unbenutzt bleiben, und ihnen gar nichts eintragen; sind aber Pachtliebhaber vorhanden, die diese Güter pachten, so können diese doch auch durch schlechte Pächter so deteriorirt werden, daß der wahre innere Werth um ein merkliches sinken kann, welche Umstände alle eine aufmerksame Erwägung verdienen.

§. 37.

Gerechtfame der Minderjährigen, als Zehnten, Jagd- und Fischereigerechtfame sollen nicht veräußert werden können, sondern falls die Ausübung dieser Gerechtfamen mit schweren Kosten verbunden ist, nur verpachtet werden; wo aber auch diese schweren Kosten hinwegfallen, da soll der Vormund schuldig und gehalten sein,

diese Gerechtfame selbstn auszuüben, und hiebei den Minderjährigen ihre Einkünfte so viel möglich zu vermehren suchen. —

Anmerk. Jagd und Fischerei ist mit schweren Kosten verknüpft, Zehnten aber erfordern auch große Auslagen, allein diese lassen sich sehr leicht mit dem, aus den Zehntenfrüchten, gelösten Gelde gar bald wieder vergüten, daher Zehnten niemals verpachtet, sondern immer vom Vormund eingethan werden sollten. —

Tit. VI.

Von den Pflichten des vormundschaflichen Gerichts in Ansehung der Veräußerung der unbeweglichen Güter. —

§ 38.

Wenn ein unbewegliches Gut der Minderjährigen veräußert werden soll, so muß dieses wenigstens 14 Tage vorher durch das öffentliche Blatt, wo aber dieses fehlt, durch das Anschlag an die, an dem Gerichtshause befindliche, schwarze Tafel, und durch das übliche Ausschellen oder Ausrufen bekannt gemacht werden, nach Verlauf dieser 14 Tage, soll eine auf das zu veräußernde Gut nicht gar zu hoch, aber auch nicht gar zu gering gesetzte Summe von Gerichtswegen gebothen werden, und dann ein Termin von 6 Wochen, wovon die ersten 14 Tage zum ersten,

die 2ten 14 Tage zum 2ten, und endlich die letzteren 14 Tage zum endlichen Vicitationstermin anberaumt werden, jeder Termin muß aber wenigstens 3mal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 39.

Die unbeweglichen Güter der Minderjährigen sollen zielweise vergantet werden, d. i. das darauf gebothene Quantum muß zielweise, nud zwar auf 5 Ziele entrichtet werden; auf dem ersten muß der Steigerer ein Drittel des darauf gebothenen entrichten, die übrigen zwei Dritttheile werden in vier gleiche Theile getheilt, und an jedem Zieltage ein solches Viertel entrichtet, jedoch müssen auch von diesen Geldern von Vierteljahr zu Vierteljahr Interessen bezahlt werden.

Anmerk. Diese Art von Vergantung hat für Minderjährige außerordentlichen Vortheil, denn durch die mehreren bestimmten Ziele werden mehrere Liebhaber zum Kaufen angereizt, die Sache wird also wegen dem Conflict der Liebhaber höher getrieben, und Minderjährige empfangen auch schon nach Verlauf eines Vierteljahrs ihre gehörige Zinsen von dem aus denen unbeweglichen Gütern gelösten Gelde.

§. 40.

Sollten sich auf dem letzten Vicitationstermine nicht steigende Liebhaber vorfinden, so soll dies

ses Gut nicht vergantet, sondern noch ein endlicher Licitationstermin anberaumt werden, welcher Termin aber doch wenigstens dreimal öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Tit. VII.

Von den Pflichten des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung der Verpachtung der unbeweglichen Güter.

§. 41.

Alle unbeweglichen Güter der Minderjährigen sollen öffentlich gerichtlich vermittelst einer ordentlichen Vergantung verpachtet werden.

U n m e r k. Vermittelst einer Vergantung die unbeweglichen Güter der Minderjährigen zu verpachten, halte ich deswegen für rathsam, weil das darauf gebothene Miethgeld höher kömmt, als wenn sie durch Privatkontrakte verlehren würden; es erfordert also die Pflicht der Vormünder, diese Güter vermittelst einer öffentlichen Versteigerung verpachten zu lassen. Diese Vorsicht ist auch eine hinlängliche Wehrmauer gegen alle unerlaubte Händel und Wege, die der Vormund bei Verleihung solcher unbeweglichen Güter gebrauchen und geben kann; daß aber von Vormündern, um ihre Privatinteressen befördern zu können, oft solche unerlaubte Wege eingeschlagen werden, dafür

bürgt folgendes Geschichtchen. — Schon vor einer geraumen Zeit wurde ein unbewegliches Gut für eine gewisse Pachtsumme und auf gewisse Pachtjahre verliehen; nach Verlauf dieser Pachtjahre konnte der Pächter aus dem gepachteten Gute, wegen verschiedenen eingetretenen Verhältnissen, einen weit größern Vortheil ziehen, mithin hätte derselbe auch gewißlich gern einen etwas erhöhten Pacht gegeben, falls man hierauf angetragen; allein dieser Antrag ist nicht nur unterblieben, sondern es wurde vielmehr dem vorigen Pächter eine gar wohl in Betracht zuziehende Summe an dem jährlichen Pachtzinse erlassen und seine Pachtjahre wieder aufs neue verlängert, und dieses veranlaßte eine nachgelassene Schuld und zwei zum Geschenk gegebene fette Schweine. Nachdem nun der damals noch minderjährig gewesene Eigenthümer nach Endigung der verlängerten Pachtjahre sein ihm zustehendes Gut in einen andern weitigen Pacht geben wollte, erbot sich der besitzende Pächter, daß in dem ersten Pachtkontrakte bestimmte Geld wieder zu geben, ohnerachtet damals, die zur besseren Benutzung günstige Ereignisse verschwunden waren. — Der Eigenthümer würde auch ganz sicher unter diesem Beding den Pachtvertrag verlängert haben, wenn nicht ein dritter noch ein merkliches mehr geböthen hätte.

§. 42.

Bei der Vergantung der unbeweglichen Güter der Minderjährigen, welche in Pacht gegeben werden sollen, sollen alle die oben bei der Veräußerungsvergantung festgestellte Vorkehrungen auf das genaueste beobachtet werden, ferner sollen auch die bei der Verpachtung einzugehenden Bedingnisse allen Pachtlichhabern vorgelegt werden.

§. 43.

Die Vergantung soll immer Salvo jure ratificationis geschehen, und wenn das ganze Gericht es nicht für gut findet, dem Letztbiethenden es zuzuschlagen, so kann dasselbe, falls bei der Vergantung nicht eine gewisse Klasse von Liebhabern ausgeschlossen gewesen, dem Vorletzbiethenden dieses unbewegliche Gut zuschlagen, sollte aber ein oder die andere Klasse von Pachtlichhabern bei der Vergantung ausgeschlossen gewesen sein, so ist ein neuer Vergantungstermin anzuberaumen, und jedem Pachtlichhaber, er sei von welcher Klasse er wolle, die Freiheit zu biethen und es an sich zu steigern, zu gestatten, und dann dem Meistbiethenden, falls er den Zins zu bezahlen im Stande ist, zuzuschlagen.

Anmerk. Diesen §., der vielleicht vielen übertrieben zu sein scheinen wird, veranlaßte folgende Geschichte: In einem sichern Munich

palsstädtchen verstarb ein Mann, und hinterließ seinen minderjährigen Kindern ein ganz artiges, auf einer artigen Straße gelegenes Haus, das von einem jeden Bürger, zu welcher Klasse er auch immer gehören mochte, mit dem größten Vortheile benutzt werden konnte. Auf dem festgesetzten Vergantungstermin erschienen nebst mehreren ansehnlichen Leuthen, auch lermende Professionisten, als Bänder, Wirthe und dergleichen, die das Haus weit mehr als andere deterioriren; nun wurde gleich, noch vor Anfang der Vergantung dieser Klasse gesagt: daß sie sich der Mühe des Bierhens überheben könnten, indem dieses Haus lermenden Professionisten nie zugeschlagen würde, worauf dann diese Menge Liebhaber den Versteigerungsort verließen; ein einziger aber von diesen allen ließ sich nicht abschrecken, both mit, und blieb Vorleztbiethender; der Leztbiethende war in einem nicht gar ordentlichen Vermögenszustande, weshalb man Bedenken trug, dieses Haus demselben zuzuschlagen. Nun hätte ein neuer Versteigerungstermin angesetzt, und die verscheychten Liebhaber wieder eingeladen werden sollen, allein dies unterblieb, und das Haus wurde dem leztbiethenden lermenden Professionisten für sein vorleztgethanes Geboth überlassen. — Ich wenigstens bin versichert, daß wenn ein neuer Termin angesetzt, und die verscheychten Steigerer wieder eingeladen worden wären, wenigstens

40 fl. Pachtgeld mehr gebothen worden seien, um welche nun die Minderjährigen auf eine sehr üble Art gekommen.

S. 44.

Alle zu diesem Gute gehörigen Sachen überkommt der Pächter, jedoch nicht anderst als vermittelst einer Schätzung, damit derselbe bei geendigem Pachte, die in Empfang genommenen Sachen wieder in dem nemlichen Werthe zurückliefern könne und müsse.

Anmerk. Es ist den Minderjährigen weit vortheilhafter, wenn zum Beispiel ein Bierhaus verpachtet, und im Pachtcontracte bestimmt wird, daß der Pächter das, nun auf ein gewisses Quantum von geschworenen Schätzern geschätzte, Braugeschirr in dem nemlichen Werthe bei Wiederräumung des verpachteten Bierhauses zurück zu liefern schuldig, und in dieser Rücksicht einige Gulden weniger Pachtgeld empfangen werden, als wenn dieses nicht ausbedungen, und sie einige Gulden mehr Pachtgeld empfangen, dagegen sich aber alle Jahr eine ziemlich ansehnliche Summe für Reparaturen dieses Braugeschirrs verrechnen lassen müssen.

S. 45.

Der Pächter ist schuldig und gehalten, allen durch Ruthwillen und Nachlässigkeit verursachten

Schaden zu ersetzen, das versprochene Pachtgeld von Vierteljahr zu Vierteljahr voraus zu entrichten, und kann derselbe nichts an demselben, unter was für einen Vorwand es auch immer sein mag, abziehen.

§. 46.

Wenn ein Haus einem Beständer an Fenstern, Schließern, ganz und wohl versehen überliefert wird, kann derselbe nicht im geringsten fordern, daß man ihm während seinen Pachtjahren an diesen Sachen was repariren lasse, vielmehr ist derselbe schuldig, bei Wiederräumung des Hauses alle diese Sachen in der nehmlichen Quantität und Qualität zurück zu liefern.

§. 47.

Nach geschehenem Zuschlag ist der Kontrakt nach diesen gegebenen Vorschriften abzufassen, und dreifach abzuschreiben, von diesen dreien Exemplaren soll eins auf dem Gerichtshause bei den Akten verbleiben, eins dem Pächter, das 3te aber dem Vormund eingehändigt werden.

Anmerk. Dem Vormund gehört eben so gut ein Exemplar des eingegangenen Kontraktes, als dem Pächter und Richter, indem derselbige die nöthige Baureparation zu besorgen hat, wie kann aber dieser sehen, ob diese Reparatur er oder der Beständer zu besorgen habe, wenn

er keinen Kontrakt in Händen. Ich will dem Publikum ein Beispiel von solchen Verwirrungen erzehlen, wovon ich die Wahrheit mit gerichtlichen Akten und gerichtlich geschlossenen Kontrakten beweisen kann. Ein in einer sichern Municipalstadt gelegenes und Minderjährigen zustehendes Haus wurde gerichtlich verpachtet, in dem wegen dieser Verpachtung geschlossenen Kontrakte kommen im 6ten §. folgende Worte vor. — „ Und gleich wie 6tens diese Behausung „ dem Beständer, an Fenstern und Thüren u. s. w. „ ganz und wohl versehen, ist geliefert worden, „ als verspricht derselbe bei Wiederräumung „ solche gleicherweis zurück zu liefern.“ Dieses deutlichen § ungeachtet, wurde doch in 10 Rechnungen eine artige Summe, welche für gemachte Fenster sollte verwendet worden sein, eingeführet. — Ein anderes mit Braugerechtigkeiten versehenes, diesen nemlichen Minderjährigen zugehöriges, Haus wurde gleichfals verpachtet, und in dem Pachtkontrakte bestimmt, daß der Beständer das Braugeschirr zu erhalten schuldig, die Worte sind folgende: „ 5 tens verspricht „ Beständer das Braugeschirr in gutem brauch: „ baren Stande zu erhalten, und dasselbe vor „ Verderb zu bewahren.“ Dem allen unerachtet wurde noch eine weit größere Summe, die für die Erhaltung dieses Braugeschirrs erforderlich gewesen sein sollte, diesen Minderjährigen auf den Rechnungen aufgezeichnet. Diese

rechtswidrige Verwendung würde nie geschehen sein, wenn man dem Vormünder eine Abschrift des eingegangenen Kontraktes eingehändig hätte; es sieht also jeder leicht ein, daß die kleinste Vorsicht, welche bei Vormundschaftsachen verabsäumt wird, unendlich viele Irrungen, aus denen man sich so leichtlich nicht wieder herauswillen kann, veranlaßt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem eigentlichen Vormund und den Pflichten des Vormunds.

Tit. I.

Von dem Vormund im Allgemeinen.

§. 1.

Ein Vormund ist derjenige, dem von dem vormundschaftlichen Gerichte die Gewalt über die Minderjährige, sowohl über ihre Person, als über ihre Güter, oder sonst gebrechlichen entweder über ihre Person, oder über ihre Güter übertragen ist.

§. 2.

Ein jeder Staatsbürger ist schuldig und gehalten, falls er keine hinlängliche Ursachen hat sich zu entschuldigen, die Vormundschaft, wenn

ſie ihm vom Richter übertragen wird, zu übernehmen, und wer ſich weigert, iſt einer Strafe von mehreren Reichsthalern ausgeſetzt.

Anmerk. Dieſe Vorſicht iſt abſolut nothwendig, indem ſonſt jeder ſich ſperren könnte, die Vormundſchaft zu übernehmen, und es auf ſolche Art am Ende ſchwer halten könnte, einen zur Vormundſchaft tauglichen Mann zu finden.

§. 3.

Sind die zu verwaltende Güter ſo geelgenſchaftet, daß dieſe Verwaltung von einem Manne nicht beſtritten werden kann, ſo hat das vormundſchaftliche Gericht noch einen andern Vormund zu beſtellen, jedoch ſo, daß jeder ein beſtimmtes Geſchäft und Administration zu beſorgen hat.

Anmerk. Die Erfahrung hat das Menſchengeſchlecht leider! nur zu oft belehrt, daß wenn zwei oder mehrere ein und das nemliche Geſchäft zu beſorgen auf ſich hatten, ſich einer auf den andern verlaſſen, und daher gar nichts, oder doch wenigſtens nur ſehr wenig oder ſchlecht beſorget worden.

§. 4.

Wer die Vormundſchaft nicht übernehmen will, muß wenigſtens eine von den folgenden Ur-

sachen anführen, und, wo diese nicht augenfällig, beweisen können; 1tens, daß er schon zwei kleine, oder wenigstens eine beträchtliche Vormundschaft über sich habe, 2tens, daß er gegen die Eltern der Minderjährigen Haß getragen; und noch gegen die ganze Familie einen solchen habe; 3tens, daß er die einem Vormund nöthige Wissenschaft nicht besitze, 4tens, daß er so viele Geschäfte über sich habe, daß er ohnmöglich eine Vormundschaft übernehmen könne; 5tens, daß er fünf oder doch wenigstens vier unerzogene Kinder habe; 6tens, daß er ein solches Geschäft habe, vermöge welchem er beträchtliche und langwierige Reisen unternehmen müsse; 7tens, daß er ein Privilegium von dem Landesherrn habe, vermög welchem er eine Vormundschaft zu übernehmen nicht schuldig; 8tens, daß er über 70 Jahre habe; 9tens, daß er immerfort kränklich.

Tit. II.

Von der Pflicht des Vormunds in Ansehung der Erziehung seiner Pflegebefohlenen, und in Ansehung der zu reichenden Alimenten. —

§. 5.

Unter die ersten und ganz besondern Pflichten des Vormunds gehört, daß er seinen Mündel, falls derselbe noch unerzogen sein sollte, zu erziehen habe, damit derselbe einstens dem Staate ein nützlicher Bürger werde. Diese Pflicht hört aber auf,

auf, wenn sein ihm anvertrauter Mündel das 17te Jahr erreicht, und in diesem Jahre keinen böskartigen, verderblichen, und dem Staate schädlichen Gewohnheiten unterworfen ist.

§. 6.

Der Minderjährige ist in der Religion, welcher die Eltern zugethan waren, zu erziehen.

§. 7.

Keine Minderjährige sollen zur Erziehung ausser Landes gebracht werden, es seie denn, daß das von dem Minderjährigen ergriffene Metier eine solche Reise ausser Landes nothwendig macht. Ein in die Fremde zu schickender Pupill aber soll an dem Orte, wo er sich aufhalten wird, kreditlos gemacht werden, kontrahirte er dem ohngeachtet Schulden, so bleibt es in Ansehung der Verbindlichkeit bei demjenigen, was oben schon in dem ersten Buche im 2ten Titel ist bestimmt worden: die Minderjährige aber, welche noch der Schulunterweisung bedürfen, sollen entweder nahen Anverwandten, oder doch wenigstens dem Vormünder, oder sonstigen rechtschaffenen Leuten, die entweder schon Kinder gehabt, oder noch haben, und mit der Erziehung umzugehen wissen, in die Kost gegeben werden. Ein vormundschaftlicher Gerichtsbeisitzer darf sich nie begeben lassen, Minderjährige, die diesem Gerichte unterworfen, in die Kost zu nehmen, und fals einer dem ohnge-

achtet einen, seinem Gerichte unterworfenen, Minderjährigen in die Kost nehmen sollte, so soll er in eine Strafe von mehreren Reichsthalern verfallen sein.

Anmerk. Die Erziehung der Kinder ist, meiner unmaßgeblichen Meinung zu Folge, eben so wichtig, wo nicht noch wichtiger, als die Verwaltung der Güter, gleichwohl wird dieselbe fast durchgängig von Vormündern vernachlässigt. Sollte nicht der Staat Veranlassungen treffen können, daß diese Erziehung besser in Acht genommen werden müßte. Es preisen zwar einige die öffentliche Erziehungshäuser für elterlose Kinder mit den größten Lobsprüchen, und halten es für das einzige Mittel einer wahren und guten Erziehung für solche Minderjährige, allein dieser Meinung bin ich nicht, weil erstlich der Conflict von solchen elterlosen, oder auch noch mit Eltern versehenen zu erziehenden Kindern zu groß ist, mithin keine ganz genaue Obsorge getragen werden kann, es wäre dann, daß man für 4 oder höchstens 5 Kinder einen besondern Aufseher hielte, und geschieht dies, so ist diese Erziehung so kostspielig, daß halbbemittelte Kinder ohne ihr Hauptkapital anzugreifen, in solche öffentliche Erziehungshäuser nicht gebracht werden können; diese Kinder verdienen aber eben so gut eine ordentliche Erziehung, als die bes

mittelten. 2tens sind unter dieser Menge von Kindern gute und böse, die guten aber lassen sich viel leichter zum bösen verleiten, als daß diese dem Beispiele jener folgen, mithin werden die guten von den bösen verdorben, welches auch die genaueste Aufsicht kaum verhindern kann. 3tens ist diese Erziehung ohnehin schon kostspieliger als die Privaterziehung, indem bei Wäsche und Kleidungsstücken in den öffentlichen Erziehungshäusern gar keine, oder doch nur eine äußerst schlechte Aufsicht zu erwarten stehet, die bei einer Privaterziehung, falls dieselbe rechtschaffenen häuslichen Leuten übertragen, fast unverbesserlich; und so giebt es noch eine weit größere Menge von Gründen, aus welchen die Privaterziehung der öffentlichen vorzuziehen ist. Einem Vormundschaftsgerichtsbesitzer sollten ebenfalls keine Minderjährige, die diesem Gericht unterworfen sind, zur Erziehung in die Kost gegeben werden, indem gewöhnlich solche in Bedienung stehende Leute ein für diese Minderjährige zu drückendes Kostgeld verlangen, wie mir ein Beispiel bekannt ist, wo ein Vormundschaftsrichter einen Minderjährigen, über den er noch fogar Obervormund war, in die Kost nahm, sich aber ein, mit den Interessen dieses Mündels in gar keinem Verhältniß stehendes, Kostgeld bezahlen ließ, der Vormund

sah gar wohl, daß dieses dem Mündel höchst nachtheilig sei, allein es mangelte denselben an Herzhaftigkeit, diesem schweren Kostgelde zu widersprechen. Ein anderer Vormundschaftsrichter nahm seine zwei Mündel in die Kost, die kaum das 12te Jahr zurückgelegt hatten, und ließ sich für diese zwei junge Frauenzimmer 400 fl. jährliches Kostgeld bezahlen, nachdem sich aber alles über dieses schwere Kostgeld dieser beiden Mädchen auf gehalten, fand es der Herr Richter für besser und billiger, 60 fl. jährlich weniger zu nehmen.

§. 8.

Wenn Minderjährige ihres Metiers halbers außer Landes zu gehen genöthigt sind, so sollen diese so wohlfeil, als möglich an den Ort der Bestimmung geliefert werden, und dem Vormund ist unter Strafe verbothen, dieselben dahin zu begleiten.

Anmerk. Die Begleitung der Vormünder ist äußerst kostspielig, und dem Minderjährigen in Rücksicht auf sein Vermögen höchst gefährlich, daher sie billig in den Gesetzen zu untersagen ist. Wie aber Vormünder bei solchen Begleitungen den Pupillen zum Nachtheil oft zu Werke gehen, beweisen folgende facta, die ich aus Akten zu beweisen im Stande bin. — Ein Vormund in einer gewissen schwäbischen Reichsstadt vers

schafte seinem Pflegebefohlenen, der schon einige Jahre die Handlung gelernt hatte, eine Kondition bei einem Hamburgischen Kaufmanne, und begleitete seinen Mündel über Frankfurt am Main dahin, unter dem Vorwand ihn besser empfehlen zu können, nahm zu dieser Reise ein besonderes Fuhrwerk, als er aber denselben nach Hamburg begleitet hatte, nahm er seinen Rückweg durch die Mecklenburgische Lande nach Berlin und Frankfurt an der Oder, durch die ganze Lausitz, nach Leipzig und Dresden, durch Böhmen nach Prag und Eger, von da nach Nürnberg, dann durch Baiern über Regensburg und München, von da aber erst wieder nach Haus; und nun ver rechnete er in der folgenden Vormundschaftsrechnung alle auf der vorhin beschriebenen Reise ausgegebenen Gelder, welche denn auch dieser gewesene Minderjährige, nachdem er majorenn geworden, alle als richtige Ausgaben passiren ließ. Ein anderer schickte seinen Nusranden auf eine Universität, und begleitete denselben dahin; in einem kleinen Städtgen aber, das man auf dem Wege dahin betreten mußte, hatte der Vormund nahe Anverwandte, die er wenigstens alle halbe Jahre besuchte; um nun aber diesen Besuch ohne Kosten abstaten zu können, wurde dieser Mündel alle Ferien von seinem Vormund abgeholt, und wieder auf die Universität gebracht, die Reisekosten aber, welche

immer ein ganz artiges Summchen ausmachen, dem Mündel aufgerechnet. — Das 3te factum war, daß der Vormund seinen Mündel an den Ort seiner Bestimmung mit einer gemietheten Chaise begleitete, und noch zween Personen, die an dem nemlichen Ort reiseten, mitnahm, diese mußten dem Vormund ihren Antheil bezahlen, den dann derselbe in seinen eigenen Beutel steckte, und dennoch die ganze Reise dem Mündel verrechnete.

§. 9.

Wenn ein Vormund seinen Mündel in eine andre Stadt schickt, dieses geschehe aus was immer für einer Ursache, so muß derselbe die Wohlfeile oder Theurung der Stadt, wo sich der Pupill aufhalten soll, bei Zahlung des Kost und Logiegeldes im Betrachtung ziehen; und derselbe darf kein Geboth thun, bevor er nicht von diesen Verhältnissen unterrichtet ist.

§. 10.

Der Vormund muß überhaupt bei Reichung der Alimente die jährlich einzunehmende Zinsen in Betrachtung ziehen, und darf derselbe nicht die ganze Summe von Revenüen den Minderjährigen durchbringen lassen; wer aber wider dieses Geboth handelt, der ist nebst dem, daß er die zugesetzte Summe restituiren muß, einer schweren bürgerlichen Strafe, die der Willkühr seines Richters überlassen ist, ausgesetzt.

§. II.

Macht der Minderjährige Schulden, so darf diese der Vormund nicht bezahlen, es ist vielmehr derselbe verbunden, seinen Minderjährigen, der dem Schuldenmachen ergeben, völlig kreditlos zu machen.

§. 32.

Alles, was dem Minderjährigen nöthig ist, damit derselbe Standes mäßig erhalten werde, muß der Vormund anschaffen, jedoch so, daß er nichts borge, sondern alles gleich mit baarem Gelde bezahle.

U n m e r k. Minderjährige leiden durch das Vorgehen gar oft einen merklichen Schaden, indem die ausgeborgten Waaren mit einem weit höheren zu erlegenden Gelde belegt werden, als diejenige, die mit baarem Gelde bezahlt werden; ferner giebt es auch Vormünder, die den Kaufleuthen für die Waaren, welche sie für ihre Minderjährige anschaffen, bezahlen, was ihnen gefodert wird, damit sie die zu ihrem Gebrauche ausgenommene Waaren desto wohlfeiler bekommen.

§. 13.

Wenn Vormünder aber was borgen, so sind dieselbe schuldig und gehalten, diese geborgte Sache, so viel möglich, mit dem geringsten Werthe zu bezahlen. Borgt aber der Minderjährige etwas, so ist vor allem zu untersuchen,

ob diese dem Minderjährigen geborgte Sache nothwendig oder nicht; ist dieselbe nothwendig, so muß der Vormunder den wahren Werth derselben bezahlen, diesen wahren Werth kann jedoch derselbe nicht anderst, als durch genaues Akfordiren erfahren; sind diese geborgten Sachen dem Minderjährigen aber nicht nothwendig, so darf derselbe diese geborgte Sache bei Vermeidung einer Strafe nicht bezahlen.

Anmerk. Ich kannte einen Minderjährigen, der, um Geld zu bekommen, verschiedene ihm unnütze Sachen borgte, der Vormund weigerte sich daher dies zu bezahlen, als man ihm aber verschiedene Sachen zum Geschenke machte, Bequemte er sich, diese dem Minderjährigen ganz unnütze Sachen ohne allen Abzug zu bezahlen. welches gewislich ein ordnungswidriges Verfahren war, das wegen dem hiebet eingetretenen dolo bestraft zu werden verdient hätte.

S. 14.

Alle dem Minderjährigen anzuschaffende Kleidungsstücke, Mobilien, Bücher, oder sonstige Nothwendigkeiten soll der Vormund selbst kaufen, und über die Zahlung sich quitiren lassen. Erlaubt es das Einkommen des Minderjährigen, so soll ihm auch der Vormund Rekreationsgeld zu gehen verbunden sein.

Anmerk. Die Minderjährigen bezahlen aus Mangel an Erfahrung die einzukaufenden Sachen zu theuer, daher es ganz in der Ordnung wäre, wenn man dieses Geschäft dem Vormunde überlässet. — Das Rekreationsgeld hat seinen gehörigen Nutzen, falls bei Reichung desselben die Schranken nicht überschritten werden, denn wenn der Minderjährige gar kein Geld hat, so wird derselbe, wann er majoren geworden, aus Mangel an Kenntniß das Geld ordentlich anzuwenden, ganze Summen verschwenden, und sich fast ganz zu Grunde richten, hat er aber ein gehöriges monatliches bestimmtes Geld, so lernt er auch ganz sicherlich eine ordentliche kluge Anwendung desselben, denn, wenn er bei dem ersten Empfang dieses Spielgeldes, dasselbe gleich verschwendet, und eher keins mehr erhält, bis die festgesetzte Zeit verstrichen, so wird er hierdurch gewisigt, und nimt das zweite empfangene Geld etwas mehr in acht.

§. 15.

Die vom Vormund angeschafte, von dem Minderjährigen aber wieder aus Muthwillen verkaufte Sachen, darf der Vormund nicht wieder anschaffen, es sei dann, daß es die höchste Nothwendigkeit erfordere, wo dann das, für diese wieder angeschafte Sache ausgegebene

Geld, an dem, dem Minderjährigen monatlich zu gebenden, Spielgelde abzuziehen.

Tit. III.

Von der Pflicht des Vormunds in Ansehung der Güter Verwaltung.

§. 16.

Der Vormund muß die Güter der Minderjährigen nach den Regeln eines klugen hauswirthlichen Mannes zum Besten seiner Pflegebefohlenen verwalten.

§. 17.

Wenn unbewegliche Güter z. B. Haus, oder sonst Gebäude den Minderjährigen nicht veräußert, sondern nur verpachtet werden, so ist der Vormund schuldig und gehalten, dieselbe in Dach und Gefach ordentlich zu unterhalten; falls aber die Beständer etwas mehreres verlangen sollten, so muß derselbe seinen mit den Beständern eingegangenen Pachtvertrag einsehen, worinn es dann bestimmt sein muß, wem die Schuldigkeit obliege, diese Reparatur zu besorgen; eine von dem Beständer unternommene Reparatur, die nicht äußerst nothwendig, darf der Vormünder nicht bezahlen, ist aber die Nothwendigkeit dieser Reparatur notorisch, so soll der Vormund das, von dem Beständer dafür ausgelegte, Geld wieder demselben zurück geben, und sich hierüber eine genau ausgeführte Quittung, in

welcher so gar die unternommene Reparatur genau angeführt sein muß, geben lassen, dem Beständer aber alle fernere ohne sein Vorwissen unternommene Reparaturen untersagen; unternimmt aber der Beständer dieser Untersagung ungeachtet noch fernere Reparaturen, so bekommt selbiger sein, für dieselbe ausgelegtes, Geld nicht wieder zurück.

Anmerk. Die Beständer unternehmen gar gerne Reparaturen, die zwar an und für sich nothwendig sind, aber mit geringeren Kosten können besorgt werden, wenn sie der Vormünder der minderjährigen Eigenthümer unternimmt, denn dieser läßt nur das nothwendige, jene aber auch das, was zu ihrer Gemächlichkeit beiträgt, machen, und verursachen, dadurch den Minderjährigen mehrere unnöthige Kosten daher denn jede Reparatur denen Beständern zu untersagen ist. —

§. 18.

Wenn durch einen Zufall dem Beständer ein oder die andre Sache verdorben, oder ganz zu Grunde gerichtet wird, so ist der Vormund nicht schuldig, diesen durch den Zufall gelittenen Schaden zu vergüten, und wenn er es dem ungeachtet thut, darf er das hiefür ausgegebene Geld des nen Minderjährigen nicht verrechnen.

Anmerk. dieser §. ist schon in der Natur der Sache gegründet, indem jede Sache ihrem

Herrn zu Grunde gehet. Allein ich fand es doch für nützlich, auch dieses in meinem unmaßgeblichen Entwurf anzuführen, weil nicht jeder Vormund die Rechtswissenschaft verstehen, und also aus dieser Rücksicht gar leicht gegen diesen Grundsatz fehlen kann und oft fehlt. Mir wenigstens ist ein Beispiel bekannt, wo der Vormund einem Hauseinwohner, der in der Küche einen Kessel stehen hatte, diesen Kessel ausklopfen ließ, und für dieses Ausklopfen 6 rheinische Gulden bezahlte, der Grund, der den Vormund dazu bewog, war folgender: weil das Gewölbe, das unter der Küche befindlich, eingefallen war, und durch diesen Einfall der Kessel des Einwohners sehr beschädigt wurde. —

§. 19.

Der Vormund ist schuldig und gehalten, die Pachtgelder von den unbeweglichen Gütern seiner Minderjährigen, von Vierteljahr zu Vierteljahr, auf das strengste einzutreiben, und jeden Beständer, der nicht ordentlich seine gehörige Zahlung leistet, sogleich gerichtlich zu belangen; ebenmäßig soll es mit Eintreibung der Zinsen von ausstehenden Kapitalien gehalten werden, und wenn jemand von den in Besitz habenden Kapitalien die Zinsen nicht bezahlen kann oder will, so soll dasselbe aufgekündet, und anderwärts, wo es besser steht, angebracht werden. Läßt der Vor-

mund ein Kapital bei solchen Leuthen, die mit der Zahlung der versprochenen Zinsen nicht gehörig einhalten, stehen, so muß dieser am Ende für Zinsen und Kapitalien haften.

Anmerk. Mir ist ein aktenmäßiges Beispiel bekannt, wo eine hypothekarische Schuld nebst Interessen von 3 Jahren zu Grunde gegangen, welches nicht geschehen sein würde, wenn der Vormund zu gehöriger Zeit geklagt hätte. — Die Minderjährigen hatten demnach dem Fleiß des Vormunds, den sie noch obendrein bezahlen mußten, diesen Verlust zu danken.

§. 20.

Wenn die Bestandsjahre verstrichen, so soll das verpachtet gewesene Gut aufs neue verpachtet werden, jedoch immer wieder vermittelt einer Vergantung; ist aber der Minderjährige so alt, daß er bald seine Großjährigkeit erreicht, so sollen die Bestandsjahre so viel möglich eingeschränkt werden.

Anmerk. Dadurch, daß man den gewesenen Pächter nach Endigung der Bestandsjahre fortwohnen läßt, ohne einen neuen Kontrakt über das zu zahlende Pachtgeld und über die noch zu wohnende Bestandsjahre zu machen, kann dem Minderjährigen ein Nachtheil zuwachsen, besonders aber dann, wenn der Preis der zu

zahlenden Hauszins gestiegen ist, und Vormünder, die nicht rechtschaffene Männer sind, können hier den Minderjährigen sehr übervortheilen; mit wenigstens ist ein Beispiel bekannt, wo man den alten Pächter nach Endigung der Bestandsjahre, ohne das Bestandsgeld zu erhöhen, auf eine unbedingte Zeit fortwohnen ließ, als aber der Pächter dem Vormund eine geforderte Gefälligkeit nicht erzeigen wollte, drohete derselbe mit Aufkündigungen, worauf denn auch wirklich der Wille des Vormunds in Erfüllung gieng. — Die zu große Ausdehnung der Bestandsjahre ist dem Minderjährigen, der noch während dem Lauf derselben zu seiner Volljährigkeit gelangt, ebenfals nachtheilig, weil er hierdurch an dem unumschränkten Gebrauch seines Eigenthums gehindert wird. —

§. 21.

Wenn die Eltern der Minderjährigen einen Prozeß hatten, und noch vor Ausgang desselben verstarben, so ist der Vormund schuldig und gehalten, diesen Prozeß auszuführen, und die hiebei erforderliche Ausgaben von den Einkünften seiner Kuranden zu bestreiten; wenn aber der Vormund einen Prozeß von neuem anfangen will, oder als Beklagter zum prozessen aufgefordert wird, dann ist derselbe schuldig und gehalten, den Vormundschaftsrichter hievon zu berichten,

und demselben alle zu diesem Prozeß erforderliche, oder auch nützliche Urkunden, oder sonstige Beweisthümer zu überliefern, einen Advokaten in Vorschlag zu bringen, und um Verhaltensbefehle anzufragen; ist der Richter von allem unterrichtet, so ist es dessen Pflicht, zu untersuchen, ob bei Führung des Prozesses etwas zu gewinnen seie, oder nicht; im letzten Fall darf der Prozeß nicht ausgeführt, sondern die Sache zum Vergleich zu bringen gesucht werden, welches denn auch alsdann zu beobachten, wenn die Sache zweifelhaft ist.

Anmerk. Minderjährigen ist's in zweifelhaften Fällen weit besser, wenn eine strittige Sache vermittelt eines Vergleichs abgethan, als wenn in selbiger durch einen kostspieligen Prozeß, der ein merkliches von den Einkünften derselben verzehrt, auf die Entscheidung gedrungen wird, indem die Sache durch ein Urtheil verlohren gehen kann, und auf solche Art alle die, auf diesen Prozeß verwendete, Gelder unnütz angewendet werden.

§. 22.

Der vom Vormund in Vorschlag gebrachte Advokat kann von dem Vormundschaftsrichter nicht anders verworfen werden, als vermittelt einer Anführung wichtiger Ursachen, warum dieser zur Führung des Prozesses untauglich.

Tit. IV.

Von der Pflicht des Vormunds über die geführte
Vormundschaft Rechnung abzulegen.

§. 23.

Ein jeder Vormund oder Curator ist schuldig und gehalten, wenn er jährlich über zweihundert Gulden einzunehmen, alle Jahr Rechnung abzulegen; übersteigen die Einkünfte der Minderjährigen aber diese oben bemerkte Summe nicht, so ist derselbe wenigstens verbunden, alle zwei oder 3 Jahre, welches von dem Richter nach Verhältniß der einzunehmenden Summe bestimmt werden soll, Rechnung abzulegen.

Anmerk. Ich glaube meiner unmaßgeblichen Meinung zu folge, daß wenn die Rechnungen richtig, und zu gehöriger Zeit abgelegt würden, am Ende der Vormundschaft die Minderjährigen gar keine Beschwerde gegen den Vormund anführen könnten, und auf diese Art unendlich viele Prozesse vermieden würden. — Wenn die Summe der Einkünfte groß ist, so ist es weit besser, wenn alle Jahr eine Rechnung abgelegt wird; ist sie aber klein, so kann diese auf zwei Jahre gestellt werden, indem jede Rechnung Ablagkosten verursacht, die man den Pupillen so viel möglich ersparen muß.

§. 24.

§. 24.

Wenn ein Vormund diese Pflicht unterläßt, so ist er einer Strafe von 10 bis 50 fl. ausgesetzt, die er bei der ersten Erinnerung an diese Rechnungsablage zu entrichten schuldig, unterläßt er dieser Strafe ohnerachtet die Ablegung der Rechnung, so muß er das doppelte Quantum derselben erlegen.

§. 25.

Jeder Richter ist schuldig, den Vormund an die Ablegung der Rechnung zu erinnern; falls aber der Richter diese Erinnerung unterlassen sollte, so ist er schuldig und gehalten, den wegen nicht abgelegter Rechnung erlittenen Schaden zu ersetzen.

§. 26.

Die Rechnung selbst soll in gehörigen Rubriken, und zwar so, wie sie in beigehendem Muster bestimmt, abgetheilt, und die einzelnen Posten mit vorlaufenden Nummern versehen sein; alle angeführten Ausnahmen oder Einnahmen müssen genau bestimmt und angeführt sein, der Vormund darf auch weder eine Einnahme, noch weit weniger eine Ausgabe in folle anführen, eine jede außerordentliche Einnahme muß bescheinigt werden, damit man sieht, daß nicht mehr als angeführt ist, eingenommen wurde. Eine jede Ausgabe aber, sie sei von einer Eigenschaft wie

sie wolle, muß mit einer Quittung versehen sein, die die nehmliche Nummer hat, wie die in der Rechnung selbst angeführten Ausgabe.

Formular

zu einer Vormundschaftsrechnung.

Vormundschaftsrechnung über weiland L.
nachgelassene Kinder.

L. M. ' ' 19 Jahr alt
K. N. ' ' 15 Jahr alt
B. G. ' ' 13 Jahr alt.

Vom 16 8bris 1787. bis dahin 1788. geführt von
N. gerichtlich bestelltem Vormunde.

	fl.	kr.	hl.
A Einnahme			
a Woran alle Kinder Theil haben.			
I. Kapital Einnahme			
a. An Ueberschuß aus voriger Rechnung und aus deren Monitis.			
1. Laut voriger Rechnung hat Vormund mehr eingenommen, als ausgegeben.	300.		
2. Vermöge der Resolution über die Monita und deren Beantw.			

	fl.	kr.	hl.
wartung vor vorjähriger Rechnung hat Vormunder an erratis und exmonitis überhaupt zu restituiren.	56.	30.	
Summa	356.	30.	

In der ersten Rechnung bleibt natürlicher Weise diese Rubrick von Einnahmen hinweg.

A. Einnahme.		fl.	kr.	hl.
a. Woran alle Kinder Theil haben.				
I. Kapital Einnahme.				
b. Eingenommene Kapitalien.				
1.	Ist die Wechselfchuld von dem Apotheker M. eingegangen mit	500.		
2.	Hat ein Unbekannter von Köln geschickt	250.		
NB, Der Einsender gab vor, dieses Kapital von dem verstorbenen Vater der Minderjährigen geliehen zu haben, wie dieses aus beiliegendem Brief ersichtlich ist.				
Summa.		750.		

Summa. aller Kapital Einnahme

	fl.	kr.	hl.
laut p. 1.	356.	30	
laut p. 2.	750.		
Summa 1106. 30.			

	fl.	kr.	hl.
A. Einnahme.			
a. Woran alle Kinder Theil haben.			
II. Interessen Einnahme.			
a. Von ausgestandenen, nun aber schon eingenommenen, Kapitalen.			
1. Von dem, auf einen Wechsel ausgeliehenen gewesenem, Kapital a 500 fl., die jährige Interessen, welche 6 per centum betragen, empfangen mit	30.		
2. Von dem, von einem unbekanntem eingeschickte, Kapital a 250 fl. ebenfals die Interessen von anderthalb Jahren empfangen mit	18.	45	
Summa 48. 45			



A. Einnahme.		fl.	kr.	hl.
a. Woran alle Kinder Theil haben.				
II. An Interessen.				
b. Von noch ausstehenden Kapitalien.				
1.	Von denen 3000 fl., welche noch der seelige Vater der Kinder auf eine Hypothek dem N. Bürger und Bierbrauer geliehen, die jährigen Interessen vom 20ten 7bris 1787. bis dahin 1788. empfangen mit	150.		
2.	Von dem auf der fürstlichen Kammer liegenden Kapital ad 12000 fl. die halbjährigen Interessen vom 20ten 8bris bis den 20ten Juni 1788. empfangen mit	300.		
3.	Von dem hiesigen Bürger N... die halbjährigen Interessen von dem, ihm geliehenen Kapital a 5500 fl. vom 19ten 10bris 1787. bis den 19ten Juni 1788. empfangen mit	137.	30	
Summa		587.	30.	

		fl.	kr.	hl.
	A. Einnahme.			
	a. Woran alle Kinder Theil haben.			
	II. Interessen Einnahme.			
	c. Von verpachteten un- beweglichen Gütern.			
1.	Zahlt F. U. N. Beständer des Gasthauses zum goldenen Lamm genaant, 560 fl. von Vierteljahr zu Vier- teljahr zum voraus, und zwar von Michaeli 1787. bis dahin 1788. mit	560		
2.	Zahlt der Beständer F. N. von dem Hause Lit. W. No. 49. einen jährlichen Bestand von 430 fl., und zwar von Vierteljahr zu Vierteljahr immer voraus, und hat Vormund densel- ben empfangen von Mi- chael 1787. bis dahin 1788. mit.	430		
3.	Hat Vormund von dem Be- ständer F. H. den Haus- zins von dem Hause im so- genannten Graben, welcher gleichmäßig immer antici-			

pativē entrichtet werden muß	fl.	fr.	hl.
und zwar von Michaeli			
1787. bis dahin 1788. em			
pfangen mit	115.		

Summa 1105.

Summa aller Interessen Einnahme, woran alle
Kinder Theil haben.

	fl.	fr.	hl.
laut p. 3.	48.	45	
„ p. 4.	587.	30	
„ p. 5.	1105.		

1741. 15.

A. Einnahme.		fl.	fr.	hl.
b. Woran nur die zween Söhne Theil haben.				
1.	Hat Vormund den Hauszins von dem N. L. Beständer von dem, den zweien Söh- nen per testamentum ver- machten, Hause Lit. N. No. 5. anticipative empfan- gen und zwar von Mi- chaeli 1787. bis dahin 1788. mit	225.		

Summa 225.

A. Einnahme.		fl.	kr.	hl.
c. Die die Tochter allein zu genießen.				
I.	Hat Vormund, nachdem er mit der Handlung N. am 23ten August dieses Jahres abgerechnet, für seine Kurandin ein Drittel des Nutzens, laut beigeheender Bescheinigung empfangen, mit	700.	45	
Summa		700.	45.	

B. Ausgab.		fl.	kr.	hl.
I. Kapital Ausgab.				
I.	Hat Vormund die p. 2. dieser Rechnung zusammengezogene Kapital Einnahme dem vormundschaftlichen Gericht überliefert mit	1106.	30	
Summa		1106.	30.	

B. Ausgabe.				
II. Interessen Ausgabe.				
A. Welche allen Kindern zur Last fallen.				
a. An oneribus publicis und Vormundschaftsbestallung.				

	fl.	fr.	hl.
1. Berechnet Vormund seine von Gerichtswegen ihm zugesprochene 20 fl. für seine ihm obliegende vormundschastliche Mühwaltung.	20.		
2. Schätzung für das Gasthaus zum goldenen Lamm.	4.		
3. Schätzung für das Haus Lit. N. No. 49.	3.		
4. Schätzung für das Haus in dem sogenannten Graben.	1.		
5. Zur Brandassekuration bezahlt für das Haus zum goldenen Lamm.	5.		
6. Für das Haus Lit. N. No. 49.	4.		
7. Für das Haus im sogenannten Graben.	27		
Summa	37.	27.	

B. Ausgabe.

II. Interessen Ausgabe.

A. welche allen Kindern zur Last fallen.

b. Für die Unterhaltung der Gebäude.

	fl.	kr.	hl.
a. Des Hauses zum goldenen Lamm.			
1. Für Zimmerarbeit.			
1. Dem Zimmermeister K. für die im zweiten Stockwerke eingefallene Gebälkmauer wieder aufzurichten, laut Quittung No. 1.		15.	
2. Für zween neue Durchzüge in diese Wand, laut Quittung No. 2. zahlt.		7	
Summa			22.

	fl.	kr.	hl.
B. Ausgabe.			
II. Interessen Ausgabe.			
A. Welche allen Kindern zur Last fallen.			
b. Für die Unterhaltung der Gebäude.			
a. Des Hauses zum goldenen Lamm.			
2. Für Maurerarbeit.			
1. Dem Maurermeister L. für diese wieder aufgerichtete Mauer frisch auszumauern, laut Quittung No. 3. zahlt		25.	
2. Für dazu gegebene Steine laut Quittung. No. 4.		2.	24
Summa			27. 24.

B. Ausgabe.		fl.	fr.	hl.
II. Interessen Ausgabe;				
1. Welche allen Kindern zur Last fallen.				
b. Für die Unterhaltung der Gebäude				
a. des Hauses zum goldenen Lamm.				
3. Für Leindeckerarbeit.				
1.	Dem Leindeckermeister L. für dieses Gasthaus zu besichtigen und auszubessern, laut Quittung No. 5.	5.		
2.	Für dazu gegebene Schiefersteine laut Quittung No. 6.	1.	45	
3.	Für dazu gegebenes Blei, laut Quittung No. 7.	3.		
Summa		9.	45.	

B. Ausgabe.				
II. Interessen Ausgabe.				
1. Welche allen Kindern zur Last fallen.				
b. Für die Unterhaltung der Gebäude				
b. Des Hauses L. M. No. 49.				

	fl.	fr.	hl.
I. Maurerarbeit.			
1. Dem Mauermeister L. für die in dem Hofe dieses Hauses befindliche gemeinschaftliche Mauer, welche wegen ihrer Baufälligkeit auf gemeinschaftliche Kosten abgebrochen und frisch aufgeführt werden mußte, wurde für diese Aufführung, gemäß des mit ihm eingegangenen Kontrakts, bezahlt 88 fl. macht also für die Kinder laut Quittung No. 8.	44.		
Summa	44.		

	fl.	fr.	hl.
B. Ausgab.			
II. Interessen Ausgab.			
Welche allen Kindern zur Last fallen.			
b. Für die Unterhaltung der Gebäude			
c. Des Hauses im sogenannten Graben.			

Für Zimmerarbeit.		fl.	fr.	hl.
1.	Dem Zimmermeister N. für drei Stufen, die selbiger in die, in diesem Hause befindliche, Stiege, eingeschoben, laut Quittung N. 9.	2.	45	
Summa		2.	45.	

Summe aller Interessen Ausgaben.		fl.	fr.	hl.
1.	ℓ. p. 9.	37.	27	
2.	ℓ. p. 10.	22.		
3.	ℓ. p. 11.	27.	24	
4.	ℓ. p. 12.	9.	45	
5.	ℓ. p. 13.	44.		
6.	ℓ. p. 14.	2.	45	
Summa		143.	21.	

Diese Summe von der ganzen	fl.	fr.	hl.
Interesseneinnahmen abgezogen,	1741.	15	
So bleibt	143.	21	
	1597.	54.	

B. Ausgabe.		fl.	fr.	hl.
II. Interessen Ausgabe.				
B. Welche nur den zwe-				
en Söhnen zur Last fallen.				
a. Reparatur für das				
Haus Lit. N. No. 50.				
1. Leindeckerarbeit.				
1.	Dem Leindeckermeister L. für			
	das Dach dieses Hauses			
	zu bestelgen und auszubef-			
	fern, zahlt laut Quittung			
	No. 10.		2.	20
2.	Für dazu gegebene Schiefer-			
	steine, laut Quitt. No. 10.			54
		Summa 3. 14.		

B. Ausgabe.		fl.	fr.	hl.
II. Interessen Ausgabe.				
B. Welche nur den zween				
Söhnen zur Last fallen.				
b. An oneribus pu-				
blicis.				
1.	Schätzung für dieses Haus			
	zahlt.		2.	30
2.	Grundzins		4.	
3.	Zur Feuerassekuranz.		1.	57
		Summā 8. 27.		

	fl.	fr.	hl.
Summe aller Ausgaben, welche den zweien Söhnen zur Last fallen.			
L. p. 16.	3.	14	
L. p. 17.	8.	27	
Summa	11.	41.	

	fl.	fr.	hl.
Diese Summe von der für beide Söhne eingenomme Summe a.	225.		
abgezogen,	11	41	
So bleibt.	213.	19.	

	fl.	fr.	hl.
Gleichstellung oder Parifica- tion der Kinder.			
1. Der Sohn L. M. hat an der allgemeinen Interessenein- nahme nach Abzuge der gemeinschaftlichen Ausga- be zu ziehen	532.	38	
2. Der Sohn H. K. ebenfalls	532.	38	
3. Die Tochter B. S.	532.	38	
Summa	1597.	54.	

Der Sohn L. M. hat von dem, ihm und seinem Bruder allein zu gut kommen, Vermögen die diesjährige Interessen desselben nach Abzug der nöthigen Ausgaben zu ziehen mit	fl.	fr.	hl.
	106.	39	2
Der Sohn R. N. gleichfalls mit	106.	39	2
Summa	213.	19.	4

Die Tochter B. S. bezieht den Nutzen aus der Handlung R. allein mit	fl.	fr.	hl.
	700.	45	
Summa	700.	45.	

1. Der Sohn L. M. hat erstlich	fl.	fr.	hl.
l. p.	532.	38	
atens l. p.	106.	39	2
Summa	639.	17.	2

2. Der Sohn R. N. hat erstlich	fl.	fr.	hl.
l. p.	532.	38	
atens l. p.	106.	39	2
Summa	639.	17.	2

	fl.	fr.	hl.
6. Der Frau L. für die besorgte jährliche Wäsche dieses Kuranden, I. N. No. 17.	21		
7. Empfang der Kurand sein jährliches Spielgeld I. N. No. 18.	52		
Summa 296. 30.			

Spezial Rechnung.		fl.	fr.	hl.
Der Sohn K. K.				
1.	Für Kost und Logie zahlte der Vormund für seinen Kuranden das affordirte jährliche Geld, I. N. No. 18. mit	175		
2.	Zahlte der Vormund dem Tuchhändler M. für, vor diesen Kuranden ausgezommeneß Tuch für Rock und Hosen, und Zeug für Hosen und West, I. N. No. 19. mit	35	30	
3.	Dem Schneidermeister S. für Arbeitslohn, I. N. No. 20.	5	20	
4.	Dem Hutmacher für einen Hut I. N. No. 21.	7		

	fl.	fr.	hl.
4. Der Frau E. für die besorgte jährliche Wäsche dieser Kurandin, l. D. No. 29.	32		
5. Dem Schuhmachermeister N. für 9 paar Schuhe l. D. No. 30.	9		
6. Dem Kaufmann P. für aufgenommenes Seidenzeug zu einem Kleid, l. D. No. 31.	30		
7. Empfang die Kurandin ihr jährliches Spielgeld l. D. No. 32.	52		

Summa 322. 39.

Richtigkeitsstellung dieser Rechnung. Einnahme.	fl.	fr.	hl.
Kapital Einnahme l. p. 2.	1106.	30	
Zinsen Einnahme l. p. 5.	1761.	15	
Einnahme für die beiden Söhne l. p. 6.	225.		
Einnahme für die Tochter l. p. 7.	700.	45	

Summa 3793. 30.

Ausgabe.	fl.	fr.	hl.
Kapital Ausgabe l. p. 8.	1106	30	
Interessen Ausgabe für die Kinder insgemein l. p. 15.	143	21	
Ausgabe, welche nur den beiden Söhnen zur Last fällt. l. p. 17.	11	41	
Spezialausgabe für den Sohn L. M. l. p. 20.	296	30	
Für den Sohn R. R. l. p. 21.	313	14	
Für die Tochter B. S. l. p. 22.	322	30	

Summa 2193. 46.

Vormund hat also laut dieser Rechnung eingenommen;	fl.	fr.	hl.
	3773	30	
Aber nur ausgegeben	2193	46	

Vormund hat also mehr eingenommen als ausgegeben, mithin für diese Kinder erspart.	1679	44	
--	------	----	--

Weitere Gleichstellung der Kinder.	fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.
Der Sohn L. M. hatte l. p. 19. zu verzehren.	693	17				
hat nur l. p. 20 verzehrt	296	30	2			
Es ist also für diesen gespart	342	47	2	342	47	

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Der Sohn R. N. hat- te l. p. 19 zu ver- zehren. ,	639	17	2			
hat nur l. p. 21. ver- zehrt ,	313	14				
Es ist also für diesen erspart ,	326	3	2	326	3	*
Die Tochter B. S. hatte l. p. 19 zu verzehren ,	1233	23				
hat aber l. p. 22. ver- zehrt ,	322	30				
Es ist also für diese erspart ,	910	53		910	53	
				1579	44	

Unmerk. Die Vormundschaftsrechnung sollte mit dem Tage der Vormundschaftsbestellung anfangen werden. Es ist eine durch die Erfahrung bewährte Erleichterung, wenn man mit Anfange des Jahres das ganze Rechnungsformular entwirft, bei jeder Rubrik hinreichenden Platz läßt, und so, wie ein Posten vorkommt, selbigen unter die gehörige Rubrik unter fortlaufender Nummer oder Buchstaben einträgt; die Beläge aber eines solchen Posten in einem besondern Umschlag legt, und am Schluß der Rechnung nach Maßgabe der Ausgabe bezeich-

net. Diese Methode hat den Vortheil, daß, wenn ein Vormund verstirbt, bis an den Tag seines Todes die Vormundschaftsrechnung fertig und in völliger Ordnung ist. Es läßt sich zwar auch aus einem richtig geführten Journale eine richtige Vormundschaftsrechnung formiren, allein mit weit mehrerer Mühe und Zeitsverlust. —

§. 27.

Jede Quittung muß vollständig ausgeführt sein, d. i. es muß in selbiger genau beschrieben werden, für was und für wie viel alle übrige Ausgaben, die mit solchen Quittungen nicht versehen, sollen von dem Vormundschaftsrichter gestrichen werden. Jede in demselben Jahre gemachte Ausgabe muß in der Rechnung eingeführt, und nicht auf die nächste Rechnung verspart werden, falls aber eine solche Ausgabe in der nächsten Rechnung eingeführt sein sollte, so soll dieselbe als ungültig verworfen werden. Die vom Vormünder gemachte Geschenke darf derselbe nicht verrechnen, es wäre dann, daß die Minderjährige durch die gemachte Geschenke einen wirklichen reellen Vortheil oder Nutzen gehabt hätten. Alle Ausgaben, die mit keiner Quittungen belegt, müssen gleichfalls gestrichen werden. Bei denen Posten aber, wozu der Richter einwilligen muß, ist auch, die gezes

bene schriftliche Einwilligung beizulegen, hätte der Vormund seinen Minderjährigen gearbeitet, oder sonstige von der Vormundschafts Sache getrennte Dienste geleistet, so darf derselbe seinen verdienten Lohn verrechnen, jedoch nicht anders, als gegen Beilegung einer Quittung. Gleichmäßig muß derselbe sein Honorarium quittiren. Falls ein Minderjähriger seine separate Einnahme zu beziehen hat, so muß dieses in den Rechnungen genau bemerkt werden.

Anmerk. Die vollständige Quittungen sind Deutlichkeithalber nothwendig, und verursachen dem Aussteller der Quittung keine schwere Mühe: die Geschenkmachung der Vormünder verdient ebenfalls eine Einschränkung, indem durch diese das Vermögen oder doch wenigstens die Einkünfte der Minderjährigen sehr geschmälert werden können, ich habe wenigstens Rechnungen eingesehen, wo dem Professor in einer Klasse, der ohnehin vom Staate wegen seiner Mühe besoldet war, 18 Gulden für seine Bemühung, die er das Jahr hindurch mit dem Minderjährigen gehabt hat, gemacht wurden. — Die Verschiebung der Ausgaben aus einer Rechnung in die andere, giebt zu großen Verwirrungen Anlaß, daher dieselbe gleichfalls abzustellen.

S. 28.

Alle übermäßige Ausgaben, welche die Einkünfte des Minderjährigen übersteigen, werden als ungültig verworfen, und dem Vormünder liegt ob, den daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen; falls aber diese Ausgabe von dem Rechnungsabnehmer, welches jedesmal das vormundschaftliche Gericht, oder wenigstens einer von diesem Gericht, der hierzu deputirt ist, sein soll, als richtig angenommen, und nicht gestrichen worden ist, so steht der Rechnungsabnehmer für diesen erlittenen Schaden, und nicht mehr der Vormund.

Anmerk. Die Rechnungsabnahme dient dem Vormund statt einer Quittung; ist diese Abnahme der Rechnung, ohne ein Monitum geschehen, so soll billig der Richter für den Schaden, der in dieser Rechnung dem Minderjährigen zugewachsen, haften, denn wenn dies nicht ist, so läuft der Vormünder Gefahr am Ende der Vormundschaft wegen einer merklichen Summe belangt zu werden, besonders, wenn er viele Rechnungen abgelegt, welcher Gefahr er nicht ausgesetzt ist, wenn ihn gleich bei den ersten Rechnungen unnütze Posten gestrichen, und selbige zu vergüten ihm anbefohlen wird; unterbleibt dieses aber, so hat der Rechnungsabnehmer gegen seine auf

sich habende Pflicht gehandelt, und verdient dafür billig eine Strafe, die dann auch in diesem Ersatz bestehen kann.

§. 29.

Wenn eine Rechnung als richtig befunden worden, so ist selbige von dem Vormundschaftsrichter zu unterschreiben; fals aber eine Rechnung nicht in der gehörigen Ordnung abgefaßt ist, so muß selbige dem Vormund zurück gegeben werden, damit er dieselbe alsbald in ihre gehörige Ordnung bringe; ist aber der Vormünder mit diesem Geschäft saumselig, so soll derselbe anfangs von seinem Richter gemahnet, nachgehends aber bestraft werden.

Tit. V.

Von der Belohnung der Vormünder.

§ 30.

Ein jeder Vormünder, der seine Geschäfte in der gehörigen Ordnung versiehet, soll von jedem 100 fl., die er an jährlichen Einkünften zu verrechnen hat, mit einem Gulden belohnt werden; fals aber die Einkünfte sehr groß, und der Geschäfte sehr viele sein sollten, soll nach Gutbefinden des Richters der Vormund mit 50 oder auch

100 Reichsthalern belohnt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Richter nicht eher eine höhere Belohnung, als die von 100 fl. zusprechen kann, als wenn der Vormund nicht wenigstens 4000 fl. alljährlich zu verrechnen hat.

Anmerk. Nach den gemeinen Rechten ist zwar die Uebernahme einer Vormundschaft eine bürgerliche Last, die jeder unentgeltlich zu übernehmen schuldig ist, allein ich halte es für weit besser, wenn der Vormund eine jährliche Belohnung erhält, als wenn er dieses Geschäft, das ohnehin mit vielen Schwernissen verbunden ist, unentgeltlich versehen muß; jede Belohnung reizt zum Fleiß, und ein Fleiß der nicht belohnt wird, verliehret sich nach und nach; hier muß aber auch der Grundsatz eintreten, was dem einen Recht, muß auch dem andern Recht sein. —

Drittes Buch.

Von Endigung der Vormundschaft, und was bei dieser Endigung zu betrachten.

Tit. I.

Von der Endigung der Vormundschaft.

§. 5.

Die Vormundschaft über Minderjährige endet sich dann, wenn derselbe sein 21stes Jahr zurück-

gelegt hat, sollte aber der gewesene Minderjährige die Eigenschaften eines ordentlichen Hauswirthes noch nicht besitzen, so ist der Vormund schuldig und gehalten, dem vormundschaftlichen Gericht hievon eine ganz genaue Anzeige zu machen, wo alsdann der Richter zu überlegen hat, ob dieser auszuliefern sei, oder ob es nicht besser, wenn er noch bis in sein 25tes Jahr unter der Aufsicht seines Vormunds verbleibe; wann das letztere beschlossen, so wird dieser Kurand noch immer völlig als minderjährig behandelt, bleibt noch auf der schwarzen Tafel als minderjährig aufgezeichnet und hat sich auch noch aller Benefizien, die dem Minderjährigen in den Rechten verstattet sind, zu erfreuen. Dieses darf jedoch nicht anders geschehen, als aus wichtigen Ursachen, die der Vormund zu beweisen schuldig und gehalten ist.

§. 2.

Ein Minderjähriger, der ein besonderes Gewerbe treibt, wird für volljährig gehalten, und bedarf keines Vormunds mehr, jedoch mit der Einschränkung, daß er keine unbewegliche Güter ohne Einwilligung des Vormundschaftsrichters veräußern darf.

§. 3.

Alle übrigen Vormundschaften hören auf, sobald die Umstände nicht mehr vorhanden, wegen welcher dieselbe von dem Richter erkannt ist. —

Tit. II.

Von der Auslieferung der gewesenen Minderjährigen.

§. 4.

Sobald ein Minderjähriger volljährig geworden, sollen ihm alsbald das Inventarium, der Status und alle abgelegte Rechnungen unentgeltlich vorgelegt, und über jede Sache, die ihm nicht ganz deutlich ist, Erläuterung gegeben werden; erkennt derselbe nun alles als richtig, so soll er längstens in 4 Wochen ganz und ohn eingeschränkt ausgeliefert werden; hat er aber an einigen Sachen Anstand, so soll er wenigstens so ausgeliefert werden; wie die vorgelegten Aktenstücke es verlangen; wegen den übrigen aber steht es ihm frei, entweder eine Klage anzustellen, oder sich mit seinem Gegentheil zu vergleichen.

§. 5.

Die geforderte Auslieferung darf unter keinem Vorwand verzögert werden, und der, der sie zu verzögern sucht, verfällt in eine Strafe von mehreren Reichsthalern.

Tit. III.

Von den Klagen, die der Minderjährige anstellen kann, und gegen wen er selbige richten muß.

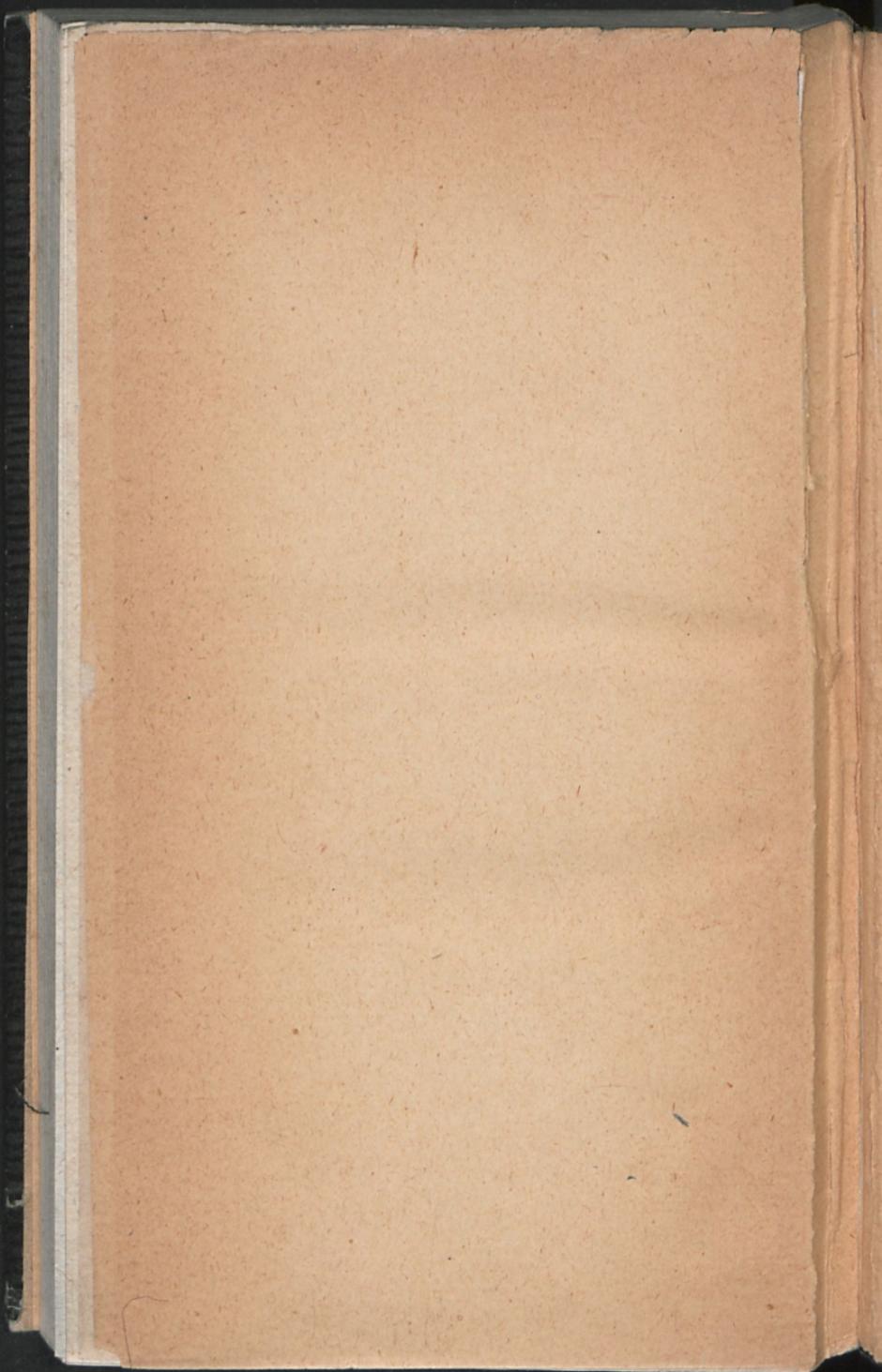
§. 6.

Wenn der Minderjährige *gravamina*, gegen das *Inventarium*, gegen den formirten *Statum*, oder gegen die Rechnungen, die schon von dem vormundschaftlichen Gericht abgehört, und *ratihas* birt sind, aufzustellen hat, so kann derselbe gegen niemand anders, als gegen den Gerichtsbeisitzer, der die ganze Zeit über die quästionirte Vormundschaftsache zur Instruction gehabt, klagen; falls aber dieser verstorben sein sollte, so kann diese Klage gegen seine Erben angestellt werden; sind diese unzählbar, so geht die Klage gegen das ganze Gericht. Gehn aber die zu machende *Gravamina* die vom Vormünder in Verwahr gehabte und bei der Auslieferung fehlende Sachen, oder die vom Vormünder gemachte, von dem Gericht aber noch nicht *ratihas* birtete Rechnung, oder ein verlohrenes Kapital, an, das durch Nachlässigkeit verlohren gegangen ist, so kann gegen niemand, als gegen den Vormund geklagt werden; ist aber derselbe insolvent, so gilt die, in dem römischen Recht schon bestimmte, *actio subsidiaria* gegen das Vormundschaftsgericht. Für die bei der Verwaltung bes

gangenen Fehler, kann niemand, als der Vormund, principaliter das Gericht aber in subsidium sehen. — Wenn der Minderjährige aber bei Verpachtung der Häuser, oder sonst unbeweglichen Grundstücken verkürzt zu sein glaubt, so kann er nicht den Vormund, sondern nur das Gericht belangen; denn der Vormünder siehet nur für seine, nicht aber für die Geschäfte des Gerichts. —

E N D E.

VC



Ke 4510

Vol 18-3 2DA

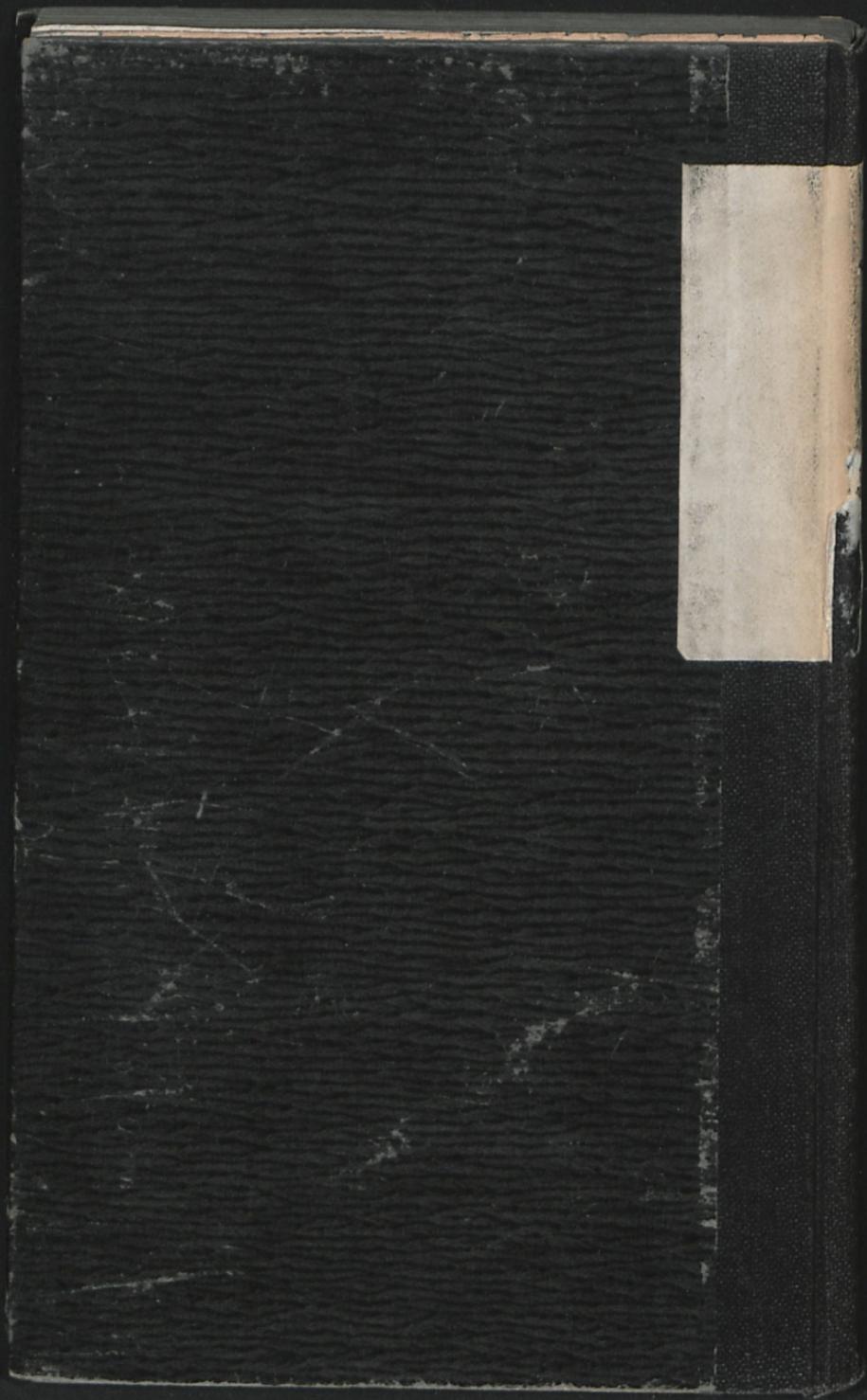
ULB Halle
006 780 997

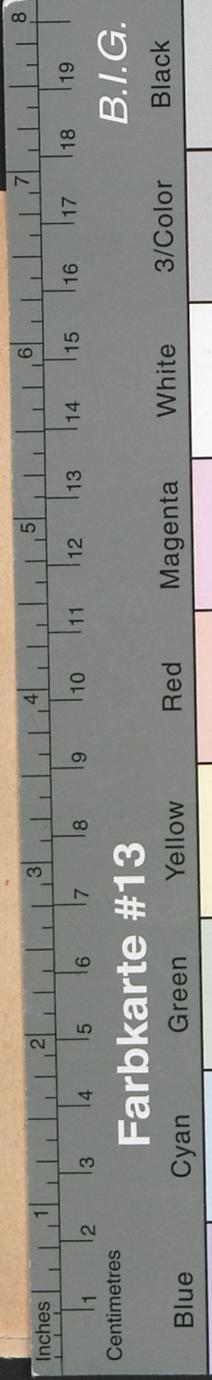
3



5 13 - 15







B.I.G.

Farbkarte #13

Unmaßgeblicher Entwurf
zu
einer neuen
Vormundschaftsverordnung
in
einem deutschen
Territorialstaat.

P. 246.

Verfaßt
von
Anton Hoffmann,
b. K. L.
und Hofgerichtsadvokat in Mainz.

No 4510

Frankfurt am Main,
bei Friedrich Eßlin
1788.

